

Endgültige Bedingungen Nr. 2019 / R13824 vom 07.08.2019

zum Basisprospekt vom 13. Juni 2019

(der „Prospekt“)
für das

Emissionsprogramm für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen II

der

„Deka
DekaBank Deutsche Girozentrale
(die „Emittentin“)

Rechtsträgerkennung (LEI): 0W2PZJM8XOY22M4GG883

DekaBank 0,75 % Generali bonitätsabhängige Schuldverschreibung 01/2027

Serie R13824

(auch die „Schuldverschreibungen“)

ISIN DE000DK0U0F2
WKN DK0U0F

	Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen:*	bis zu 5.000 Stück	
Ausgabepreis:*	10.000,00 EUR je Festgelegte Stückelung („Anfänglicher Ausgabepreis“, danach freibleibend)	Tag der Begebung:	04.09.2019
Kleinste handelbare Einheit:	Ist die Festgelegte Stückelung oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.	Vorgesehener Fälligkeitstag:	13.01.2027
Angebot:*	Öffentliches Angebot.	Angebotszeitraum:*	ab 12.08.2019 Zeichnungsfrist: 12.08.2019 bis 30.08.2019 (vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung)

* Ausführlichere Informationen siehe nachfolgend unter Teil III. C. in diesen Endgültigen Bedingungen.

Die Gültigkeit dieses Prospekts („Ursprungsprospekt“) endet am 13. Juni 2020. Nach Ablauf der Gültigkeit kann das Angebot auf der Basis eines Nachfolgeprospekts fortgesetzt werden, sofern die Schuldverschreibungen in diesem bezeichnet werden. Jeder solche Nachfolgeprospekt wird auf der im nachfolgenden Abschnitt „WICHTIGE HINWEISE“ angegebenen Internetseite veröffentlicht.

WICHTIGE HINWEISE

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Emissionsprogramm für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen II der DekaBank Deutsche Girozentrale (das „**Programm**“).

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der EU-Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „**Prospektrichtlinie**“) abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für das Emissionsprogramm für bonitätsabhängige Schuldverschreibungen II vom 13. Juni 2019, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, (der "**Prospekt**" und in Bezug auf die Fortsetzung eines öffentlichen Angebots unter einem Nachfolgeprospekt, wie nachstehend definiert, zugleich der „**Ursprungprospekt**“ für diese Emission von Schuldverschreibungen) zu lesen.

Im Fall der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots dieser Emission unter einem Nachfolgeprospekt sind mit Ausnahme der wertpapierspezifischen Bedingungen dieser Emission (die sich weiterhin ausschließlich nach dem Ursprungprospekt bestimmen) die Endgültigen Bedingungen einschließlich der Zusammenfassung dieser Emission in Verbindung mit dem jeweiligen Nachfolgeprospekt zu lesen, d. h. jede Bezugnahme auf den Prospekt in diesen Endgültigen Bedingungen gilt dann als Bezugnahme auf den betreffenden Nachfolgeprospekt. Wertpapierspezifische Bedingungen bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere die Emissionsbedingungen sowie die mit den Emissionsbedingungen in Verbindung stehenden anderen Informationen zu den Schuldverschreibungen, wie im Nachfolgeprospekt angegeben. „**Nachfolgeprospekt**“ ist der jeweils aktuellste gültige Basisprospekt, in dem die Schuldverschreibungen zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bezeichnet werden und in den die für die relevante Emission erforderlichen Teile des Ursprungprospekts per Verweis einbezogen sind.

Kopien dieser oben genannten Dokumente sind bei der DekaBank, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland erhältlich. Darüber hinaus ist der Prospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie – sofern rechtlich erforderlich – die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (www.dekabank.de) verfügbar. Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, die weder an einer Börse gelistet noch öffentlich angeboten werden, sind ausschließlich für die Inhaber der entsprechenden Schuldverschreibungen erhältlich. Endgültige Bedingungen, die sich auf Schuldverschreibungen beziehen, die bei der Luxemburger Wertpapierbörse zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) und die zum Börsenhandel am Reglementierten Markt der Luxemburger Wertpapierbörse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten werden, werden ebenfalls auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt, etwaige Nachträge dazu zusammengefasst werden.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

INHALT

- I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN**
 - A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**
 - B. EMISSIONSBEDINGUNGEN**
- II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG UND DEN BASISWERT (REFERENZSCHULDNER)**
- III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**
 - A. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION / DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND**
 - B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN**
 - C. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS**
 - D. INFORMATIONEN ÜBER VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN**
 - E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN**
 - F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

ANLAGE:

ZUSAMMENFASSUNG DER EINZELNEN EMISSION

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Art der Wertpapiere

Nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen
(keine Schuldtitel im Sinne des § 46f (6) S. 1 KWG)

Produkttyp

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single) (D.1./3.2. des Prospekts), Zinskomponenten – Einheitliche Verzinsung (D.1./4.2.2. des Prospekts), Emittentenkündigungsrechte gemäß § 5(2) und Anfechtungsrecht gemäß § 14(2) der Emissionsbedingungen (D.1./5.2. des Prospekts)

B. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Neuemission

Anwendbarer Satz der Emissionsbedingungen

Option I – Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner.

Allein maßgeblich für die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger dieser Serie sind die nachfolgenden Emissionsbedingungen.

DekaBank 0,75 % Generali bonitätsabhängige Schuldverschreibung 01/2027
Serie R13824
 (die „Serie der Schuldverschreibungen“)

§ 1
**WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
 DEFINITIONEN**

(1) Gesamtemissionsvolumen, Nennbetrag, Währung, Stückelung.

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung (auch „**Emissionswährung**“) im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	Diese Serie von Schuldverschreibungen.
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	Euro (auch „ EUR “)
Gesamtemissionsvolumen:	Bis zu 5.000 Stück (auch die „ Gesamtstückzahl “) (in Worten: Bis zu fünftausend Stück)
Festgelegte Stückelung:	Eine Schuldverschreibung
Nennbetrag:	10.000,00 EUR je Festgelegte Stückelung
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	Ist die Gesamtstückzahl.
Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	Ist die Festgelegte Stückelung oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.

(2) Form.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) Dauerglobalurkunde.

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(4) Clearing-System.

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („ CBF “), Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn oder deren Funktionsnachfolger.
-------------------------	--

(5) Gläubiger von Schuldverschreibungen.

Gläubiger:	Bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, das gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems übertragen werden kann.
-------------------	---

(6) Weitere Definitionen.

(a) Allgemeine Definitionen.

Bankgeschäftstag:	Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
--------------------------	---

Clearing-System-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).
Tag der Begebung:	04.09.2019
Fälligkeitstag:	Ist der Vorgesehene Fälligkeitstag (13.01.2027) oder der Verschobene Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert).
Geschäftstag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und der ein TARGET-Geschäftstag ist.
ISDA-Geschäftstag:	Ist jeder Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und/oder der ein TARGET-Geschäftstag ist.
Handelstag:	02.09.2019
Rundungsregeln:	Soweit nachfolgend in diesen Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Berechnungen, Ermittlungen und Festsetzungen, die unter diesen Schuldverschreibungen getroffen werden, folgende Rundungsregeln: a) Beträge in der Festgelegten Währung werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden. b) Zinssätze in Prozent per annum werden grundsätzlich auf die dritte Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab 0,0005 aufgerundet wird.
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.
BGB:	Bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

(b) Spezielle Definitionen.

ISDA:	International Swaps and Derivatives Association, Inc. ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder, sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerte bezogenen Finanzprodukte handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen, am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern Standard-Bedingungen und Dokumentationsmaterialien für den Derivatemarkt entwickelt und veröffentlicht (die „ ISDA-Bedingungen “). ISDA-Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst und unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staates New York. Die einheitliche Anwendung von ISDA-Bedingungen wird seitens ISDA unterstützt durch Verlautbarungen, Protokolle und Auslegungsdirektiven, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden (die „ ISDA-Verlautbarungen “) und/oder durch Entscheidungen eines von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Entscheidungskomitees (das „ Komitee “), das dem Zweck dient, im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen, bestimmte Fragen und Sachverhalte zu entscheiden, (die „ Komiteeentscheidungen “). Die Zusammensetzung des Komitees, die Zuständigkeit des Komitees für bestimmte Fragen und Sachverhalte und die Verfahren für die Durchführung von Komiteeentscheidungen unterliegen besonderen Regeln in den ISDA-Bedingungen (in der von ISDA jeweils geänderten und auf ihrer Website www.isda.org (oder einer etwaigen Nachfolge-Website) veröffentlichten Fassung, das „ Regelwerk “).
Referenzschuldner:	Assicurazioni Generali SpA und der oder die jeweils gemäß § 5b(2) bestimmte(n) Nachfolger.
Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag:	06.01.2027

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im

Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.

§ 3 ZINSEN

(1) Zinszahlungen, Zinszahlungstage und Zinsperioden.

(a) Zinszahlungen.

(i) Zinszahlungen bei Nichteintritt eines Kreditereignisses:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung und vorbehaltlich des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstages gemäß § 5a(1) – in Höhe ihres Nennbetrags mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich – vorbehaltlich einer Verschiebung nach Absatz (e) – am Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.

(ii) Zinszahlungen nach Eintritt eines Kreditereignisses:

Ist ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten, erlischt die Verpflichtung der Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen für die gesamte Zinsperiode, in welche der Ereignis-Feststellungstag fällt sowie für zukünftige Zinsperioden.

Der Zinsbetrag kann auch den Wert Null betragen, es erfolgt dann keine Zinszahlung.

(b) Zinszahlungstage.

Zinszahlungstag:	Ist vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention (wie nachstehend beschrieben) der jeweilige Festzinstermine.
-------------------------	---

Es gelten die folgenden Definitionen:

Geschäftstage-Konvention:	Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
Festzinstermine:	Ist jeweils der 13.01. in den Kalenderjahren 2020 bis 2026 und der Vorgesehene Fälligkeitstag.
Erster Zinszahlungstag:	Ist voraussichtlich der 13.01.2020.

(c) Zinsperioden.

Zinsperiode:	Ist jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i=1) bzw. von jedem Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Zinsperioden-Endtag (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer i=2 und die Folgenden) (<i>nicht angepasst</i>).
---------------------	---

Es gibt eine kurze erste Zinsperiode.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Verzinsungsbeginn:	Ist der Tag der Begebung.
Maßgeblicher Zinsperioden-Endtag:	Ist der jeweilige Festzinstermine.
Erster Maßgeblicher Zinsperioden-Endtag:	13.01.2020.

(d) (Absichtlich freigelassen)

(e) Verschiebung der Zinszahlung.

Wenn die Zinsverschiebungsvoraussetzungen vorliegen, kann die Emittentin die an einem Zinszahlungstag fällige Zinszahlung durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § 12 verschieben, muss diese jedoch spätestens an dem Vershobenen Zinszahlungstag zahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer Verschiebung der Zahlung nicht verpflichtet, zusätzlich Zinsen zu

zahlen. Die Emittentin teilt den Gläubigern den Tag für die verschobene Zinszahlung gemäß § 12 spätestens an dem Vershobenen Zinszahlungstag mit.

Vershobener Zinszahlungstag:	Ist der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Potenziellen Kreditereignis (wie in § 5(1)(c) definiert) liegt.
Zinsverschiebungs-voraussetzungen:	Bedeutet, dass am oder vor dem letzten Bankgeschäftstag einer Zinsperiode bzw. im Fall der letzten Zinsperiode am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag ein Potenzielles Kreditereignis eingetreten ist. Die Verschiebung der Zinszahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Potenziellen Kreditereignis zulässig.

(2) Zinssatz.

Für die Schuldverschreibungen ist ein Zinssatz festgelegt.

Es gilt die folgende Definition:

Zinssatz:	0,75 % per annum.
------------------	-------------------

(3) Zinsbetrag.

Der „Zinsbetrag“ wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) direkt auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der sich ergebende Betrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird.

(4) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern mitgeteilt.

Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt jeweils gemäß § 12.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) Auflaufende Zinsen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.

(7) Zinstagequotient.

Zinstagequotient: (Actual/Actual (ICMA))	Bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):
	<ol style="list-style-type: none"> 1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (b) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und 2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und

	(b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden. Es gelten die folgenden Definitionen:	
Feststellungsperiode:	Bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).	
Feststellungstermin:	13.01.	

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Allgemeine Bestimmungen.*

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) *Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen.*

Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Absätze an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren festgelegten Währung.

(3) *Zahlungsweise.*

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.

(4) *Erfüllung.*

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.*

Sofern in diesen Emissionsbedingungen für Zahlungen nichts Abweichendes festgelegt ist, gilt Folgendes:

Fällt der Tag, an dem eine Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung fällig wird, auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag.

Der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

Für diese Zwecke gilt:

Zahltag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und der ein TARGET-Geschäftstag ist.
-----------------	---

(6) *Bezugnahmen auf Kapital.*

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1),

den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(2),

den Barausgleichsbetrag gemäß § 5(4),

den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(7) *Hinterlegung von Kapital und etwaigen Zinsen.*

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) Rückzahlung bei Fälligkeit.

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet sind und soweit kein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen – vorbehaltlich einer Verschiebung nach Absatz (c) – am vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Tag der Fälligkeit automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

Hierbei gilt:

Vorgesehener Fälligkeitstag:	13.01.2027
-------------------------------------	------------

(b) Rückzahlungsbetrag.

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in festgelegter Währung beträgt:

RB = 100,00 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung.

Im Fall des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstags (wie in § 5a(1) definiert) erfolgt keine Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag. Der Gläubiger erhält in diesem Fall nur den Barausgleichsbetrag nach § 5(4)(a), welcher den Wert Null betragen kann; d. h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

(c) Verschiebung der Rückzahlung.

Wenn die Rückzahlungsverschiebungsvoraussetzungen vorliegen, kann die Emittentin die an dem vorgesehenen Fälligkeitstag fällige Rückzahlung durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § 12 verschieben, muss diese jedoch spätestens an dem verschobenen Fälligkeitstag zahlen. Die Emittentin ist aufgrund einer Verschiebung der Rückzahlung nicht verpflichtet, zusätzlich Zinsen zu zahlen. Die Emittentin teilt den Gläubigern den Tag für die verschobene Rückzahlung gemäß § 12 spätestens an dem verschobenen Fälligkeitstag mit.

Potenzielles Kreditereignis:	Bezeichnet bezogen auf den Referenzschuldner den Eintritt eines Antragszeitpunkts auf Entscheidung über ein Kreditereignis.
Verschobener Fälligkeitstag:	Ist der Tag, der ein Jahr und fünf Geschäftstage nach dem betreffenden Potenziellen Kreditereignis liegt.
Rückzahlungsverschiebungsvoraussetzungen:	Bedeutet, dass am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag ein Potenzielles Kreditereignis eingetreten ist. Die Verschiebung der Rückzahlung ist für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem Potenziellen Kreditereignis zulässig.

(2) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Unterabsatzes (a) durch Ausübung des jeweils anwendbaren Sonderkündigungsrechts gemäß den nachfolgenden Unterabsätzen vor dem Fälligkeitstag am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie jeweils nachfolgend definiert zurückgezahlt werden.

Die Ausübung des jeweiligen Kündigungsrechts (der „**Zeitpunkt der Kündigung**“) erfolgt - unter Einhaltung einer etwaigen Kündigungsfrist - entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen durch Mitteilung (die „**Kündigungsmitteilung**“) gemäß § 12.

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;

(5) einen Verweis auf die betreffenden Emissionsbedingungen sowie eine zusammenfassende Beschreibung der Umstände des Sonderkündigungsrechts.

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den gekündigten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen des jeweils anwendbaren Unterabsatzes gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag.
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist der im jeweils anwendbaren, nachfolgenden Unterabsatz definierte Vorzeitige Rückzahlungstag.

(b) Ordentliches Kündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von besonderen Gründen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

(c) (Absichtlich freigelassen)

(d) Sonderkündigungsrecht - Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung (einschließlich Steuerrechtsänderung).

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor dem Fälligkeitstag ggf. unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückgezahlt werden, falls es zu einer Rechtsänderung (wie nachstehend definiert) kommt.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes gilt:

Rechtsänderung:	Bedeutet, dass am oder nach dem Handelstag der Schuldverschreibungen (A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes), oder (B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden) die Emittentin nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass (1) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen oder eines für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments (Absicherungsgeschäfte) unzulässig geworden ist, (2) die Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position), (3) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.
Kündigungsfrist:	höchstens 60 Bankgeschäftstage nach Eintritt der Rechtsänderung.
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungsmittelteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmittelteilung genannten Zeitraum festgelegt wird.
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

(e) Sonderkündigungsrecht - Rückzahlung nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf einen Referenzschuldner.

Falls im Relevanten Zeitraum ein Besonderer Beendigungsgrund eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, ggf. unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zurückzahlen.

Es gelten für die Zwecke dieses Unterabsatzes die folgenden Definitionen:

Relevanter Zeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfangstag (einschließlich) bis zum Endtag (einschließlich).
-----------------------------	---

Anfangstag:	Ist der Handelstag.
Endtag:	Ist der Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag.

Kündigungsfrist:	höchstens 60 Bankgeschäftstage nach Eintritt des Besonderen Beendigungsgrundes
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert einer Schuldverschreibung am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum festgelegt wird.
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.
Besonderer Beendigungsgrund:	Bedeutet, dass (i) ein gemäß § 5b bestimmter Nachfolger nicht dem Transaktionstyp des ursprünglichen Referenzschuldners entspricht, weil er (anders als der ursprüngliche Referenzschuldner) keine Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in Westeuropa ist, oder (ii) es mehr als eine juristische Person oder mehr als einen Rechtsträger als Nachfolger für den ursprünglichen Referenzschuldner gemäß § 5b gibt.

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).

Dem Gläubiger steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

(4) Rückzahlung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages.

(a) Zahlung des Barausgleichsbetrags.

Sofern ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eintritt wird die Emittentin von ihrer Pflicht gemäß Absatz (1)(a), die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag bzw. im Falle einer Verschiebung der Rückzahlung nach Absatz (1)(c) am Verschiebenden Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, befreit.

Stattdessen wird die Emittentin die Schuldverschreibungen am Barausgleichstag, der auch nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag bzw. Verschiebenden Fälligkeitstag liegen kann, zum Barausgleichsbetrag zurückzuzahlen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Barausgleichsberechnungstag:	Bezeichnet den zweiten Bankgeschäftstag nach (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird, dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert); (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, dem Tag, an dem der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert) bestimmt worden ist.
Barausgleichsbetrag:	Entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der je Festgelegte Stückelung von der Berechnungsstelle am Barausgleichsberechnungstag wie folgt bestimmt wird: (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird und ein Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert) eintritt, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Auktions-Endkurs (wie in Unterabsatz (c) definiert); oder (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert).
Barausgleichstag:	Bezeichnet den fünften Bankgeschäftstag nach dem Benachrichtigungstag.
Benachrichtigungstag:	Bezeichnet den Tag, an dem die Berechnungsstelle der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 12 die Höhe des Barausgleichsbetrags mitteilt. Der Benachrichtigungstag ist spätestens der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Barausgleichsberechnungstag.
Endkurs:	Bezeichnet, ausgedrückt als Prozentsatz, (a) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (a) der Definition „Barausgleichsbetrag“ ermittelt wird, den Auktions-Endkurs. (b) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (b) der Definition

	„Barausgleichsbetrag“ ermittelt wird, den Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.
--	--

(b) Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

Der „**Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit**“ entspricht in Bezug auf die Bewertungsverbindlichkeit und den Quotierungstag dem folgenden Wert (ausgedrückt als Prozentsatz des ausstehenden Nennbetrags der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit):

- (i) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (sollten mehrere Vollquotierungen den gleichen höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
- (ii) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (sollten mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);
- (iii) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
- (iv) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;
- (v) werden nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen ISDA-Geschäftstag eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden ISDA-Geschäftstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und
- (vi) andernfalls wird der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis und der von der Emittentin in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen abgeschlossenen Absicherungsgeschäften bestimmt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Bewertungsverbindlichkeit:	<p>Bezeichnet eine Maßgebliche Verbindlichkeit des Referenzschuldners die die nachfolgenden Kriterien am Quotierungstag erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist; (ii) eine Maßgebliche Verbindlichkeit, deren verbleibende Laufzeit vom Quotierungstag an 30 Jahre nicht übersteigt; sowie (iii) eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die nicht-nachrangig ist. <p>Erfüllen mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige Maßgebliche Verbindlichkeit auszuwählen, die den niedrigsten Kurs (<i>cheapest to deliver</i>) hat.</p> <p>Die Emittentin wird, sofern dies zeitlich möglich ist, die Bewertungsverbindlichkeit den Gläubigern bis zu dem Quotierungstag (einschließlich) in einer Mitteilung nach § 12 mitteilen.</p>
Gewichtete Durchschnittsquotierung:	<p>Bezeichnet den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um ca. 11:00 Uhr am Haupthandelsmarkt der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit am Quotierungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit (wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis bestimmt) der jeweils so hoch wie möglich, aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber mindestens dem Mindestquotierungsbetrag entspricht) und die in ihrer Summe etwa dem Quotierungsbetrag entsprechen.</p>
Händler:	<p>Bezeichnet einen Händler (der nicht der Berechnungsstelle oder einem verbundenen Unternehmen der Berechnungsstelle angehört), der die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.</p>
Mindestquotierungsbetrag:	<p>Bezeichnet entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) USD 1.000.000 (oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit) oder (ii) den Quotierungsbetrag, <p>je nachdem welcher Betrag niedriger ist.</p>
Quotierung:	<p>Bezeichnet jede – wie nachfolgend beschrieben – eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Quotierungstag und den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung:</p> <p>Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf Händlern auf den Quotierungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen.</p>

	<p>Wenn für einen ISDA-Geschäftstag, innerhalb eines Zeitraums von drei ISDA-Geschäftstagen nach dem Quotierungstag, mindestens zwei solcher Vollquotierungen nicht einholbar sind, wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden ISDA-Geschäftstag (und, wenn notwendig, an jedem darauf folgenden ISDA-Geschäftstag bis zum zehnten ISDA-Geschäftstag nach dem Quotierungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung.</p> <p>Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge nicht enthalten. Sollten Quotierungen in Bezug auf die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit ohne Einbeziehung aufgelaufener, nicht ausbezahlter Zinsen nicht erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle solche Quotierungen um den Anteil der aufgelaufenen, nicht ausbezahlten Zinsen bereinigen.</p>
Quotierungsbetrag:	Entspricht einem von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Marktpraxis nach billigem Ermessen bestimmten Betrag in Bezug auf den Referenzschuldner.
Quotierungstag:	<p>Ist</p> <p>(i) der zehnte ISDA-Geschäftstag, nach Vorliegen des Ereignis-Feststellungstages („Standard-Quotierungstag“), oder</p> <p>(ii) falls ISDA bis zum Standard-Quotierungstag zwar eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses veröffentlicht hat, jedoch auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) mitteilt, im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis keine Auktion durchzuführen, der zehnte ISDA-Geschäftstag, nach dem Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion (wie in Unterabsatz © definiert), oder</p> <p>(iii) falls ISDA bis zum Standard-Quotierungstag zwar eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses veröffentlicht hat und ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) ankündigt, im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, der zehnte ISDA-Geschäftstag, nach dem Auktions-Absagetermin (wie in Unterabsatz (c) definiert).</p>
Vollquotierung:	Bezeichnet, jede verbindliche Quotierung, die um ca. 11:00 Uhr am Quotierungstag am Haupthandelsmarkt der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.

(c) Auktion.

Die folgenden Definitionen gelten im Falle einer Berechnung des Barausgleichsbetrags bei Durchführung einer Auktion:

Auktion:	Bezeichnet ein von ISDA organisiertes Auktionsverfahren zur Bewertung von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, für das ISDA Auktions-Abwicklungsbedingungen für die Ermittlung des Auktions-Endkurses veröffentlicht hat.
Auktions-Abwicklungsbedingungen:	Sind die von ISDA in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner gemäß dem Regelwerk (wie in § 1(6)(b) definiert) veröffentlichten Auktions-Abwicklungsbedingungen.
Auktions-Absagetermin:	Ist der von ISDA auf ihrer Website veröffentlichte Tag, an dem die Auktion gemäß den Auktions-Abwicklungsbedingungen als abgesagt gilt.
Auktions-Endkurs:	<p>Ist in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner der etwaige Kurs, der gemäß einer Auktion und den Auktions-Abwicklungsbedingungen als Auktions-Endkurs festgestellt wird (ausgedrückt als Prozentsatz bezogen auf den ausstehenden (und nicht den festgelegten) Nennbetrag der in den Auktions-Abwicklungsbedingungen bestimmten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit (eingeteilt in Teilbeträge nach Maßgabe der in den Auktions-Abwicklungsbedingungen festgelegten Preisbildungsschritte) (die "Lieferbaren Verbindlichkeiten").</p> <p>Führt ISDA mehrere Auktionen im Falle eines Kreditereignisses Restrukturierung (wie in § 5a(2) definiert) durch, ist der maßgebliche Auktions-Endkurs für die Schuldverschreibungen der von der Berechnungsstelle bestimmte niedrigste Auktions-Endkurs, der im Rahmen dieser Auktionen erzielt wird. Findet nur eine einzige Auktion statt, dann ist der Auktions-Endkurs der im Rahmen dieser Auktion erzielte Kurs.</p>
Auktions-Endkurs-Feststellungstag:	Ist der etwaige Tag, an dem der Auktions-Endkurs festgestellt wird.

Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion:	<p>Bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner und ein Kreditereignis den Tag, an dem der EK-Sekretär erstmals öffentlich bekannt gibt, dass</p> <p>(a) für den jeweiligen Referenzschuldner und das betreffende Kreditereignis keine Auktions-Abwicklungsbedingungen veröffentlicht werden oder</p> <p>(b) das maßgebliche Komitee (wie in § 1(6)(b) definiert) entschieden hat, dass keine Auktion stattfinden wird, nachdem der EK-Sekretär zuvor das Gegenteil öffentlich bekannt gegeben hat.</p> <p>Führt ISDA mehrere Auktionen im Falle eines Kreditereignisses durch, liegt ein Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion nur dann vor, wenn keine dieser Auktionen stattfindet.</p>
---	--

(5) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt oder bezeichnet – veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern, der Zahlstelle und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen mitgeteilt werden. Die Mitteilung an die Gläubiger erfolgt gemäß § 12.

(6) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

§ 5a

**FESTSTELLUNG EINES KREDITEREIGNISSES,
KREDITEREIGNISSE**
(1) Feststellung eines Kreditereignisses.

Tritt während des Kreditereigniszeitraums ein Kreditereignis gemäß Absatz (2) in Bezug auf den Referenzschuldner ein, ist die Emittentin berechtigt, innerhalb des Feststellungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung an die Gläubiger zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 zu veröffentlichen (zusammen die „**Voraussetzungen für den Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages**“).

Als „**Ereignis-Feststellungstag**“ gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages entweder:

- (a) der Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 innerhalb des Feststellungszeitraums veröffentlicht wird, oder
- (b) der Tag, an dem nach den Bedingungen der Absicherungsgeschäfte, die die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen abgeschlossen hat, das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, als festgestellt gilt; dieser kann auch vor dem Tag gemäß vorstehend (a) liegen. Die Emittentin wird den Tag in der Kreditereignis-Mitteilung benennen.

Die Emittentin ist weder verpflichtet, Nachforschungen darüber anzustellen, ob das in einer Öffentlichen Information bezeichnete Kreditereignis tatsächlich eingetreten ist, noch darüber, ob das Kreditereignis im Zeitpunkt der vorgenannten Bestimmung noch andauert. Für den Fall, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen, ändert dies nichts an der Feststellung eines Kreditereignisses im Sinne der Emissionsbedingungen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Feststellungszeitraum:	Ist der Zeitraum vom Handelstag (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (einschließlich). Im Fall einer Verschiebung der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 5(1)(c) verlängert sich der Feststellungszeitraum bis zum Maßgeblichen Endtag (einschließlich). Der Eintritt eines Kreditereignisses kann somit auch noch nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag festgestellt werden.
Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses:	<p>Bezeichnet eine öffentliche Bekanntgabe von ISDA, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass</p> <p>(a) in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis begründet, und</p> <p>(b) das betreffende Ereignis am oder nach dem Handelstag eingetreten ist.</p> <p>Eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner gilt nur dann als getroffen, wenn</p> <p>(1) der Antragszeitpunkt auf Entscheidung über ein Kreditereignis in Bezug auf das</p>

	<p>betreffende Kreditereignis an oder vor dem 14. Kalendertag nach dem Maßgeblichen Endtag liegt und</p> <p>(2) der Tag der Begebung an oder vor dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag bzw. dem Auktions-Absagetermin bzw. dem Tag, der 21 Kalendertage auf einen etwaigen Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion folgt, erfolgt.</p>
Negative Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses:	Bezeichnet in Bezug auf eine EK-Kreditereignisanfrage die vom EK-Sekretär bekannt gegebene Entscheidung, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) kein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis begründet.
Antragszeitpunkt auf Entscheidung über ein Kreditereignis:	Bezeichnet in Bezug auf eine EK-Kreditereignisanfrage den vom EK-Sekretär bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche Komitee entscheidet, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die EK-Kreditereignisanfrage wirksam wird und an dem sich gemäß dem Regelwerk die Öffentliche Information in Bezug auf die EK-Kreditereignisanfrage im Besitz des Komitees befand.
Kreditereignis-Mitteilung:	Liegt im Sinne dieser Emissionsbedingungen vor bei einer unwiderruflichen Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger, in der ein Kreditereignis bezüglich des Referenzschuldners beschrieben wird, welches innerhalb des Kreditereigniszeitraums (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetreten ist. Eine Kreditereignis-Mitteilung erfolgt gemäß § 12.
Kreditereigniszeitraum:	Ist der Zeitraum vom Handelstag (einschließlich) bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich).
Maßgeblicher Endtag:	Bezeichnet den Tag, der ein Jahr nach dem Tag des Eintritts eines Potenziellen Kreditereignisses liegt.
Öffentliche Information:	<p>Ist eine Information, welche die für die Feststellung des Vorliegens des Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner gemäß § 5a(1) relevanten Tatsachen bestätigt und</p> <ul style="list-style-type: none"> - die als Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses von ISDA entsprechend veröffentlicht wurde; oder - die mindestens in zwei der nachfolgend genannten Öffentlichen Informationsquellen oder anerkannten international veröffentlichten Informationsquellen oder Bildschirminformationsquellen veröffentlicht wurde, unabhängig davon, ob der Bezug dieser Information kostenpflichtig ist; oder - die von dem Referenzschuldner oder von einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einem Verwalter, einer Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für die Maßgebliche Verbindlichkeit stammt; oder - die in einer gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder behördlichen Anordnung, Verfügung, Anweisung oder Mitteilung oder in einem Urteil enthalten ist. <p>Die Öffentliche Information muss keine Aussage darüber enthalten, ob der in § 5a(2) genannte Zahlungsschwellenbetrag bzw. der in § 5a(2) genannte Schwellenbetrag erreicht oder überschritten wird, anwendbare Verlängerungsfristen überschritten werden oder die subjektiven Kriterien des maßgeblichen Kreditereignisses erfüllt sind.</p>
Öffentliche Informationsquellen:	Sind Börsen-Zeitung, Handelsblatt, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, La Tribune, Les Echos, Debtwire, The Australian Financial Review und Financial Times (und Nachfolgepublikationen) sowie die Hauptnachrichtenquelle für Finanznachrichten in dem Land, in dem der Referenzschuldner seinen Sitz hat.
Mitteilungstag:	Bezeichnet den Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 veröffentlicht wird.
Zusätzlicher Zeitraum nach Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage:	Bezeichnet den Zeitraum ab dem Tag der Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage (einschließlich) bis zu dem Tag, der 14 Kalendertage später liegt (einschließlich) (sofern der maßgebliche Antragszeitpunkt auf Entscheidung über ein Kreditereignis am oder vor dem 14. Kalendertag nach dem Maßgeblichen Endtag lag).

Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage:	Bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntgabe des EK-Sekretärs, dass das maßgebliche Kreditderivate-Entscheidungskomitee Beschlüssen hat, über die in der EK-Kreditereignisanfrage enthaltenen Sachverhalte nicht zu bestimmen.
EK-Kreditereignisanfrage:	Bezeichnet eine Mitteilung an den EK-Sekretär, mit der Bitte um Einberufung eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees, um einen Beschluss darüber zu fassen, ob ein Ereignis eingetreten ist, das für die Zwecke des Kreditderivates ein Kreditereignis darstellt.

(2) Kreditereignis.

Ein „**Kreditereignis**“ in Bezug auf den Referenzschuldner tritt jeweils im Falle eines der nachfolgenden Ereignisse ein:

- Nichtzahlung,
- Insolvenz,
- Restrukturierung.

Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt als Folge eines der nachfolgenden Umstände entsteht oder einer der nachfolgenden Einwendung ausgesetzt ist

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Primärschuldners, eine Primärverbindlichkeit einzugehen; und/oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Primärverbindlichkeit; und/oder
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und/oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Primärschuldner:	Bezeichnet in Bezug auf eine Primärverbindlichkeit den Emittenten (im Falle einer Anleihe), den Kreditnehmer (im Falle eines Kredits) oder den Hauptschuldner (im Falle einer sonstigen Primärverbindlichkeit).
Primärverbindlichkeit:	Bezeichnet in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie die Verbindlichkeit, die Gegenstand dieser Qualifizierten Garantie ist.
Insolvenz:	Liegt vor, wenn <ol style="list-style-type: none"> (a) der Referenzschuldner aufgelöst wird, es sei denn dies beruht auf einer Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem vergleichbaren Vorgang; (b) der Referenzschuldner zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die allgemeine Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingesteht; (c) der Referenzschuldner eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung, Übereinkunft (<i>Scheme</i>) oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart bzw. trifft oder eine solche Übertragung, Vereinbarung, Übereinkunft oder Vergleich wirksam wird; (d) gegen den Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich des Referenzschuldners ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und dies in beiden vorgenannten Fällen entweder <ol style="list-style-type: none"> (i) zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder (ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung (es sei denn mangels Masse) abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; (e) der Referenzschuldner einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem

	<p>vergleichbaren Vorgang;</p> <p>(f) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit gleichartiger Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;</p> <p>(g) eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder</p> <p>(h) ein auf den Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Rechtsvorschriften jedweder Rechtsordnung eine den vorstehenden Absätzen (a) bis (g) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.</p>								
<p>Maßgebliche Verbindlichkeit:</p>	<p>Bedeutet im Sinne dieser Emissionsbedingungen jede nicht-nachrangige Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die der nachfolgend beschriebenen Verbindlichkeitskategorie entspricht und zwar zu dem Zeitpunkt, an dem das Ereignis eintritt, welches das Kreditereignis begründet, das entweder der Kreditereignis-Mitteilung oder der Mitteilung an ISDA, die den Eintritt des Antragszeitpunkts auf Entscheidung über ein Kreditereignis zur Folge hat, zu Grunde liegt.</p> <p>Hierbei gilt:</p> <table border="1" data-bbox="595 840 1476 1579"> <tr> <td data-bbox="595 840 970 875">Verbindlichkeitskategorie:</td> <td data-bbox="978 840 1476 875">Ist Aufgenommene Gelder.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="595 887 970 1128">Aufgenommene Gelder:</td> <td data-bbox="978 887 1476 1128">Bezeichnet jede Verbindlichkeit, sei es direkt oder aus einer Relevanten Garantie (wie in § 5b(3) definiert), zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus den Ziehungen eines Akkreditivs (<i>Letter of Credit</i>), ausschließlich nicht in Anspruch genomener Gelder unter revolvingenden Krediten).</td> </tr> <tr> <td data-bbox="595 1140 970 1382">Anleihe:</td> <td data-bbox="978 1140 1476 1382">Bezeichnet jede Verbindlichkeit der Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder, die in der Form einer Schuldverschreibung (mit Ausnahme von Anleihen, die im Zusammenhang mit Krediten geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder eines sonstigen Schuldtitels begeben oder hierdurch repräsentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten Aufgenommener Gelder.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="595 1393 970 1579">Kredite:</td> <td data-bbox="978 1393 1476 1579">Bezeichnet jede Verpflichtung der Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder, die in der Form eines Kredites über eine feste Laufzeit, eines revolvingenden Kredites oder eines vergleichbaren Kredites dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten Aufgenommene Gelder.</td> </tr> </table>	Verbindlichkeitskategorie:	Ist Aufgenommene Gelder.	Aufgenommene Gelder:	Bezeichnet jede Verbindlichkeit, sei es direkt oder aus einer Relevanten Garantie (wie in § 5b(3) definiert), zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus den Ziehungen eines Akkreditivs (<i>Letter of Credit</i>), ausschließlich nicht in Anspruch genomener Gelder unter revolvingenden Krediten).	Anleihe:	Bezeichnet jede Verbindlichkeit der Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder, die in der Form einer Schuldverschreibung (mit Ausnahme von Anleihen, die im Zusammenhang mit Krediten geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder eines sonstigen Schuldtitels begeben oder hierdurch repräsentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten Aufgenommener Gelder.	Kredite:	Bezeichnet jede Verpflichtung der Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder, die in der Form eines Kredites über eine feste Laufzeit, eines revolvingenden Kredites oder eines vergleichbaren Kredites dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten Aufgenommene Gelder.
Verbindlichkeitskategorie:	Ist Aufgenommene Gelder.								
Aufgenommene Gelder:	Bezeichnet jede Verbindlichkeit, sei es direkt oder aus einer Relevanten Garantie (wie in § 5b(3) definiert), zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus den Ziehungen eines Akkreditivs (<i>Letter of Credit</i>), ausschließlich nicht in Anspruch genomener Gelder unter revolvingenden Krediten).								
Anleihe:	Bezeichnet jede Verbindlichkeit der Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder, die in der Form einer Schuldverschreibung (mit Ausnahme von Anleihen, die im Zusammenhang mit Krediten geliefert werden), eines verbrieften Schuldtitels oder eines sonstigen Schuldtitels begeben oder hierdurch repräsentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten Aufgenommener Gelder.								
Kredite:	Bezeichnet jede Verpflichtung der Verbindlichkeitskategorie Aufgenommene Gelder, die in der Form eines Kredites über eine feste Laufzeit, eines revolvingenden Kredites oder eines vergleichbaren Kredites dokumentiert ist, ausschließlich aller anderen Arten Aufgenommene Gelder.								
<p>Nachrangig bzw. Nachrangigkeit:</p>	<p>Bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „Nachrangige Verbindlichkeit“) zu einer anderen Verbindlichkeit des Referenzschuldners (die „Vorrangige Verbindlichkeit“), eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass</p> <p>(a) infolge der Liquidation, Auflösung, Reorganisation oder Abwicklung des Referenzschuldners Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder</p> <p>(b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange der Referenzschuldner unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist. Für die Nachrangigkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich.</p>								

Nichtzahlung:	<p>Liegt vor, wenn der Referenzschuldner die aus einer Maßgeblichen Verbindlichkeit resultierenden Zahlungsverpflichtungen, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entspricht, an dem für diese Zahlungsverpflichtungen maßgeblichen Fälligkeitstag nicht entsprechend den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit erfüllt und die Zahlungsverpflichtungen auch nicht bis zum Ablauf der dafür maßgeblichen Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) erfüllt worden sind.</p> <p>Wenn bei einem eingetretenen Ereignis, das ansonsten eine Nichtzahlung darstellen würde, (a) dieses Ereignis infolge einer Währungsumstellung eintritt, die infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt, und (b) ein frei verfügbarer marktüblicher Umtauschkurs zum Zeitpunkt der Währungsumstellung vorlag, gilt dieses eingetretene Ereignis nicht als Nichtzahlung, es sei denn, die Währungsumstellung selbst hat zum Zeitpunkt dieser Währungsumstellung zu einer Verringerung des (unter Anwendung dieses frei verfügbaren marktüblichen Umtauschkurses ermittelten) zahlbaren Zinssatzes oder betrags bzw. Kapital- oder Aufschlagsbetrags geführt.</p> <p>„Nachfrist“ ist dabei in Bezug auf diese Maßgebliche Verbindlichkeit</p> <p>(a) die Nachfrist, die nach den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit auf Zahlungen Anwendung findet, und,</p> <p>(b) sofern keine Nachfrist in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit in Bezug auf Zahlungen vereinbart ist oder dort nur eine Nachfrist in Bezug auf Zahlungen vereinbart ist, die kürzer als drei Bankarbeitstage ist, eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen.</p> <p>„Nachfrist-Bankarbeitstag“ im Sinne dieses Abschnitts ist jeder Tag, an dem die Banken an dem oder den in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz oder Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz derjenigen Währung, auf die diese Maßgebliche Verbindlichkeit lautet, als maßgeblich bzw. im Falle von Euro als Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit, ist dies derjenige Tag, an dem das TARGET-System (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer) Zahlungen in Euro abwickelt.</p>
Regierungsbehörde:	<p>Sind unabhängig von der Zuständigkeit im Einzelfall alle de facto oder de jure bestehenden Regierungen (einschließlich jede ihrer Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Gerichtshöfe, Verwaltungs- oder andere Regierungsbehörden sowie sonstige privat-rechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen, die mit der Aufsicht über die Finanzmärkte des Referenzschuldners oder der Rechtsordnung, in der der jeweilige Referenzschuldner gegründet wurde, betraut sind (einschließlich der Zentralbank des jeweiligen Referenzschuldners).</p>
Restrukturierung:	<p>Bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten und in Bezug auf den Schwellenbetrag,</p> <p>(a) eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Gläubiger einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit bindet, oder</p> <p>(b) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsbehörde und einer hinreichenden Anzahl von Gläubigern einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit, um alle Gläubiger dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit zu binden, getroffen wird, oder</p> <p>(c) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder eine anderweitige, alle Gläubiger einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch den Referenzschuldner selbst oder durch eine Regierungsbehörde erfolgt (einschließlich im Falle von Schuldverschreibungen als Maßgebliche Verbindlichkeit durch einen Austausch),</p> <p>und ein solches Ereignis im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Maßgeblichen Verbindlichkeit für diese Maßgebliche Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:</p> <p>(i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich durch eine Währungsumstellung),</p> <p>(ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlages (einschließlich durch eine Währungsumstellung),</p> <p>(iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine für die Zahlung oder Entstehung</p>

	<p>von Zinsen oder die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen,</p> <p>(iv) eine Veränderung in der Rangfolge einer Maßgeblichen Verbindlichkeit, die zur Nachrangigkeit dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Maßgeblichen Verbindlichkeit führt, oder</p> <p>(v) eine Umstellung der Währung von Kapital-, Zins- und/oder Aufschlagszahlungen auf eine Währung, die nicht das gesetzliche Zahlungsmittel von Kanada, Japan, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika ist, bzw. auf eine andere Währung als den Euro bzw. als eine Nachfolgewährung der oben genannten Währungen (wobei dieser Begriff im Falle des Euro die Nachfolgewährung bezeichnet, die den Euro insgesamt ersetzt).</p> <p>Nicht als Restrukturierung gelten:</p> <p>(1) eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Euro im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die in einer Euro-Vorgänger-Währung denominated ist; und/oder</p> <p>(2) die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung, wenn (A) die Währungsumstellung infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt und (B) ein frei verfügbarer Marktkurs für den Umtausch von Euro in diese andere Währung zum Zeitpunkt der Währungsumstellung vorlag und sich der unter Anwendung dieses frei verfügbaren marktüblichen Umtauschkurses ermittelte zahlbare Zinssatz oder -betrag bzw. Kapital- oder Aufschlagsbetrag nicht verringert hat;</p> <p>(3) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und/oder</p> <p>(4) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners zusammenhängt, mit der Maßgabe, dass in Bezug auf (v) keine derartige Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners erforderlich ist, wenn die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung und infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt und/oder</p> <p>(5) wenn die Verbindlichkeit, auf die sich eines der in den Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse bezieht, keine Verbindlichkeit gegenüber Mehreren Gläubigern ist.</p>
Schwellenbetrag:	Bezeichnet U.S. Dollar 10.000.000 oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit.
Verbindlichkeiten Gegenüber Mehreren Gläubigern:	Bezeichnet eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die <p>(a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und</p> <p>(b) hinsichtlich derer mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit das Kreditereignis Restrukturierung eintreten kann.</p>
Vorrangige Verbindlichkeit:	Hat die diesem Begriff in der Definition von Nachrangigkeit zugewiesene Bedeutung.
Zahlungsschwellenbetrag:	Bezeichnet U.S. Dollar 1.000.000 oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit.

§ 5b NACHFOLGER

(1) Festlegung eines Nachfolgers für den Referenzschuldner.

Die Berechnungsstelle kann einen oder mehrere Rechtsnachfolger bestimmen, die an die Stelle des Referenzschuldners treten („**Nachfolger**“). Nach Zustellung einer Nachfolgemitteilung (wie in Absatz (2) definiert), wird die Berechnungsstelle in angemessener Zeit und mit Wirkung ab dem Nachfolgetag einen oder mehrere Nachfolger gemäß der Absätze (i)(a) bis (g) bestimmen. Ein Nachfolger tritt mit Wirkung ab dem Nachfolgetag an die Stelle des Referenzschuldners und gilt fortan als Referenzschuldner im Sinne dieser Emissionsbedingungen.

(i) Vorbehaltlich der danach aufgeführten Regelungen der Absätze (ii) und (iii), wird ein Nachfolger wie folgt bestimmt:

- (a) Übernimmt (wie nachstehend definiert) ein Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie (wie in Absatz (2) definiert) 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten (wie in Absatz (2) definiert) des Referenzschuldners, ist dieser Rechtsnachfolger alleiniger Nachfolger.
- (b) Übernimmt ein Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie mehr als 25 %, aber weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.
- (c) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, Nachfolger.
- (d) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben gleichwohl mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger sowie der Referenzschuldner Nachfolger.
- (e) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie Teile von Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und der Referenzschuldner besteht weiter, so gibt es keinen Nachfolger.
- (f) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und der Referenzschuldner hört auf zu existieren, so ist alleiniger Nachfolger entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners geworden ist (mit der Maßgabe, dass, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten entfällt, jeder dieser Rechtsnachfolger Nachfolger wird).
- (g) Übernimmt ein Rechtsnachfolger alle Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (von denen mindestens eine Verbindlichkeit eine Relevante Verbindlichkeit sein muss) und zum Zeitpunkt der Bestimmung hat der Referenzschuldner aufgehört zu existieren oder ist im Inbegriff aufgelöst zu werden und der Referenzschuldner ist seit der Übernahme seiner Verbindlichkeiten keine Verbindlichkeiten in Bezug auf Aufgenommene Gelder eingegangen, so ist dieser Rechtsnachfolger („**Gesamtrechtsnachfolger**“) alleiniger Nachfolger.
- (ii) Ein Rechtsnachfolger kann nur dann ein Nachfolger sein, wenn:
- (a) der relevante Nachfolgetag (wie in Absatz (2) definiert) am oder nach dem Handelstag liegt;
- (b) der Referenzschuldner vor dem Nachfolgetag mindestens eine ausstehende Relevante Verbindlichkeit hat und der Rechtsnachfolger in Bezug auf mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners insgesamt oder Teile davon die Rechtsnachfolge übernimmt und
- (c) (absichtlich freigelassen)
- (iii) Übernehmen zwei oder mehr Rechtsnachfolger (jeweils ein „**Gemeinsamer Potenzieller Nachfolger**“) direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie gemeinsam eine Relevante Verbindlichkeit (die „**Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit**“), so gilt Folgendes:
- (a) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine direkte Verbindlichkeit des Referenzschuldners handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Rechtsnachfolger übernommen, der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkter Schuldner übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkte Schuldner übernommen haben) und
- (b) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine Relevante Garantie handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Rechtsnachfolger übernommen, der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen haben) oder, falls sie von keinem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger als Garantiegeber übernommen wurde, als von jedem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger zu gleichen Teilen übernommen. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall die Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen anpassen.
- (iv) Die Berechnungsstelle nimmt die Bestimmung eines Nachfolgers jedoch nicht vor, wenn zum Zeitpunkt der Bestimmung der EK Sekretär (wie in Absatz (2) definiert) öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass es keinen Nachfolger auf Grundlage der maßgeblichen Nachfolge der Relevanten Verbindlichkeiten gibt.
- (v) Die Berechnungsstelle wird die Berechnungen und Bestimmungen gemäß dieses § 5b auf der Grundlage von Zulässigen Informationen (wie in Absatz (2) definiert) durchführen und die Emittentin und den Gläubiger von solchen Berechnungen oder Bestimmungen in angemessener Zeit durch Mitteilung gemäß § 12 in Kenntnis setzen.

(vi) Für den Fall, dass es einen Stufenplan (wie in Absatz (2) definiert) gibt, wird die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob ein Rechtsnachfolger gemäß der Absätze (i)(a) bis (g) als Nachfolger gilt, alle maßgeblichen Nachfolgen in Bezug auf einen solchen Stufenplan einbeziehen, als ob diese Teil einer Einzelnachfolge wären.

(vii) Wird von der Berechnungsstelle mehr als ein Nachfolger hinsichtlich des Referenzschuldners identifiziert, gilt Folgendes:

- (a) jeder dieser Nachfolger ist ab dem relevanten Zeitpunkt ein Referenzschuldner für die Zwecke dieser Schuldverschreibungen mit einem Gewichtungsbetrag, der dem Nennbetrag geteilt durch die Anzahl der Nachfolger entspricht, (der „**Gewichtungsbetrag**“);
- (b) in Bezug auf jeden dieser Referenzschuldner kann ein Kreditereignis eintreten und die Emissionsbedingungen sind in dieser Hinsicht anzuwenden und auszulegen. Insbesondere gelten dabei die folgenden Grundsätze:
- (1) Die Verzinsung und Rückzahlung nach § 3(a)(i) und § 5(1) finden auf die Summe der Gewichtungsbeträge der Referenzschuldner, die zum betreffenden Zeitpunkt nicht von einem Ereignis-Feststellungstag betroffen sind, Anwendung;
 - (2) § 3(a)(ii) und § 5(4) gelten jeweils für einen von einem Ereignis-Feststellungstag betroffenen Referenzschuldner und seinen Gewichtungsbetrag und kann entsprechend mehrfach für jeden der Referenzschuldner zur Anwendung kommen;
 - (3) eine Verschiebung nach § 3(e) oder § 5(c) erfolgt jeweils nur für den von einem Potenziellen Kreditereignis betroffenen Referenzschuldner und seinen Gewichtungsbetrag; und
 - (4) jeder dieser Referenzschuldner kann erneut durch einen Nachfolger ersetzt werden. Sein Gewichtungsbetrag wird in diesem Fall auf die Anzahl der Nachfolger aufgeteilt.

(2) Es gelten die folgenden Definitionen:

Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolger:	Bezeichnet in Bezug auf eine Mitteilung an den EK-Sekretär, in der die Einberufung eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees beantragt wird, um über einen oder mehrere Nachfolger für den Referenzschuldner zu beschließen, den vom EK-Sekretär öffentlich bekannt gemachten Tag, der nach Beschluss des maßgeblichen Kreditderivate-Entscheidungskomitees der Tag des Inkrafttretens dieser Mitteilung ist.
Beschließen:	Hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung und „ Beschlossen “, „ Beschließt “ und „ Beschluss “ sind entsprechend auszulegen.
EK-Beschluss:	Hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung.
EK-Regelwerk:	Ist das Regelwerk des Kreditderivate-Entscheidungskomitees (<i>Credit Derivatives Determinations Committee Rules</i>), wie von der ISDA auf ihrer Webseite unter www.isda.org (oder einer Nachfolge-Webseite) regelmäßig veröffentlicht und in der gemäß den Bedingungen des EK-Regelwerks jeweils gültigen Fassung.
EK-Sekretär:	Hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung.
Kreditderivate-Entscheidungskomitee:	Bezeichnet jedes gemäß dem EK-Regelwerk zur Fassung bestimmter EK-Beschlüsse in Zusammenhang mit Kreditderivaten gebildete Komitee.
Nachfolgemitteilung:	Bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung einer Partei eines Kreditderivats an die jeweils andere Partei und die Berechnungsstelle, in der eine Nachfolge beschrieben wird, in Bezug auf welche (bzw. welches) ein Nachfolgetag eingetreten ist, und dem ein oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners entnommen werden können. Die Nachfolgemitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung gemäß der Absätze 2 (a)-(g) erforderlich sind.
Nachfolgetag:	Bezeichnet den Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens eines Ereignisses, bei dem ein oder mehrere Rechtsträger die Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ganz oder teilweise als Rechtsnachfolger übernehmen; dabei gilt, dass, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Stufenplan besteht, der Nachfolgetag dem Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens der letzten Nachfolge dieses Stufenplans entspricht bzw., falls dieser Zeitpunkt früher eintritt, (i) dem Tag, an dem eine Bestimmung gemäß der Absätze 2 (a)-(g) nicht von weiteren Nachfolgen im Rahmen dieses Stufenplans betroffen wäre, oder (ii) dem Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner oder einen Rechtsträger, der einen Nachfolger darstellen würde.
Relevante Garantie:	Bezeichnet eine Qualifizierte Garantie. Es gelten die folgenden Definitionen:
	Qualifizierte

	<p>Garantie:</p>	<p>Bezeichnet eine schriftlich (auch gesetzlich oder durch sonstige Vorschriften) verbrieftete Garantie, gemäß der der Referenzschuldner sich im Rahmen einer Zahlungsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) und nicht im Rahmen einer Forderungseinzugsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) unwiderruflich verpflichtet, sämtliche Kapitalbeträge und Zinsen (mit Ausnahme von aufgrund eines Festen Höchstbetrags nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit, deren Schuldner der Primärschuldner ist, fällig sind.</p> <p>Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:</p> <p>(a) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (oder von der Form her vergleichbare Vereinbarungen); oder</p> <p>(b) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, erlassen, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, und zwar jeweils in einer anderen Form als</p> <p>(i) durch Zahlung;</p> <p>(ii) im Wege der Zulässigen Abtretung;</p> <p>(iii) kraft Gesetzes; oder</p> <p>(iv) aufgrund des Bestehens eines Festen Höchstbetrags.</p> <p>Sieht die Garantie oder Primärverbindlichkeit Bestimmungen bezüglich Erfüllung, Erlass, Reduzierung, Abtretung oder sonstiger Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners vor und sind diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der maßgeblichen Feststellung gemäß den Bedingungen dieser Garantie bzw. Primärverbindlichkeit aufgrund oder infolge des Eintritts (I) einer Nichtzahlung in Bezug auf die Garantie oder die Primärverbindlichkeit oder (II) eines Ereignisses der in der Definition "Insolvenz" beschriebenen Art in Bezug auf den Referenzschuldner oder den Primärschuldner außer Kraft getreten oder ausgesetzt worden, so gelten diese Bestimmungen unbeschadet der Bedingungen der Garantie oder der Primärverbindlichkeit für diese Zwecke als endgültig außer Kraft oder endgültig ausgesetzt.</p> <p>Um eine Qualifizierte Garantie darzustellen,</p> <p>(x) muss der Nutzen dieser Garantie zusammen mit der Primärverbindlichkeit übertragen werden können und</p> <p>(y) müssen im Falle eines Festen Höchstbetrags der Garantie alle Ansprüche in Bezug auf Beträge, die diesem Festen Höchstbetrag unterliegen, zusammen mit dieser Garantie übertragen werden können.</p>
	<p>Fester Höchstbetrag:</p>	<p>Bezeichnet in Bezug auf eine Garantie ein festgelegtes numerisches Limit bzw. eine festgelegte numerische Obergrenze für die Haftung des Referenzschuldners in Bezug auf einige oder alle der auf die Primärverbindlichkeit fälligen Zahlungen, mit der Maßgabe, dass der Begriff Fester Höchstbetrag kein Limit bzw. keine Obergrenze umfasst, das bzw. die mittels einer Formel mit einer oder mehreren Variablen berechnet wird (und für diese Zwecke gelten die auf die Primärverbindlichkeit ausstehenden fälligen Kapitalbeträge oder sonstigen Beträge nicht als Variablen).</p>
	<p>Zulässige Abtretung:</p>	<p>Bezeichnet in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie die Abtretung dieser Qualifizierten Garantie und deren Übernahme durch einen einzelnen Abtretungsempfänger (einschließlich im Wege einer Einziehung der Garantie und Gewährung einer</p>

		neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen selben Bedingungen in Fällen, in denen auch eine Abtretung des gesamten (oder im Wesentlichen gesamten) Vermögens des Referenzschuldners an denselben einzelnen Abtretungsempfänger erfolgt.
Relevante Verbindlichkeiten:	<p>Bezeichnen die ausstehenden Anleihen und Kredite des Referenzschuldners unmittelbar vor dem Nachfolgetag (bzw., wenn ein Stufenplan besteht, unmittelbar vor dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge), mit der Maßgabe, dass</p> <p>(i) ausstehende Anleihen oder Kredite, die zwischen dem Referenzschuldner und einem seiner Verbundenen Unternehmen bestehen bzw. vom Referenzschuldner gehalten werden, ausgeschlossen sind;</p> <p>(ii) wenn ein Stufenplan besteht, die Berechnungsstelle die geeigneten Anpassungen für die Bestimmung gemäß der Absätze (a) bis (g) vornimmt, die zur Berücksichtigung von Anleihen und Krediten des Referenzschuldners erforderlich sind, soweit diese Anleihen und Kredite ab dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge (einschließlich) bis zum Nachfolgetag (einschließlich) ausgegeben werden, entstehen, zurückgenommen werden, zurückgekauft werden oder eingezogen werden.</p>	
Stufenplan:	<p>Bezeichnet einen durch Zulässige Informationen nachgewiesenen Plan, nach dem eine Reihe von Nachfolgen eintreten wird, bei denen ein oder mehrere Rechtsträger die Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ganz oder teilweise als Rechtsnachfolger übernehmen.</p>	
Übernehmen/Übernimmt:	<p>Bezeichnet jeweils hinsichtlich des Referenzschuldners und dessen Relevanten Verbindlichkeiten, dass ein anderer als der Referenzschuldner</p> <p>(i) diese Relevanten Verbindlichkeiten kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder</p> <p>(ii) Anleihen oder Kredite begibt, die gegen Relevante Verbindlichkeiten umgetauscht werden und der Referenzschuldner in beiden Fällen kein direkter Schuldner oder Garantiegeber einer Relevanten Garantie hinsichtlich dieser Relevanten Verbindlichkeiten oder Anleihen oder Kredite mehr ist. Die hinsichtlich der Definition von Nachfolger erforderlichen Bestimmungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebote auf der Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der bei dem Umtausch angebotenen und angenommenen Relevanten Verbindlichkeiten und nicht auf Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der Anleihen bzw. des ausstehenden Nominalbetrags der Kredite, für die die Relevanten Verbindlichkeiten umgetauscht wurden.</p>	
Zulässige Informationen:	<p>Bezeichnet öffentlich zugängliche Informationen oder Informationen, die veröffentlicht werden können, ohne dadurch gegen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflichten oder sonstige diesbezügliche Beschränkungen zu verstoßen.</p>	

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE**(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.**

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Telefax: (+49) 69 71 47 - 7630 Email: issuance@deka.de
Zahlstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Telefax: (+49) 69 71 47 - 7630 Email: issuance@deka.de
Berechnungsstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale

	Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main Telefax: (+49) 69 71 47 - 7630 Email: issuance@deka.de
--	---

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

- (i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und
- (ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle – sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich – im Sitzland der jeweiligen Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin.

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

**§ 7
STEUERN**

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von an der Quelle einzubehaltenden bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In letzterem Fall besteht keinerlei Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge, die die Gläubiger so stellen würden, als sei kein solcher Einbehalt oder Abzug vorgenommen worden.

**§ 8
MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN**

Vorbehaltlich anderer in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle unter diesen Emissionsbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich Marktstörungen und/oder Anpassungen.

**§ 9
GESETZLICHE AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG**

Den Gläubigern stehen die gesetzlichen außerordentlichen Kündigungsrechte aus wichtigem Grund zu.

**§ 10
ERSETZUNG**

(1) Ersetzung.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „Nachfolgeschuldnerin“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle ggf. erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die ursprüngliche Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde.

(2) Bekanntmachung.

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) Änderung von Bezugnahmen.

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung in § 7 eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat).

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Ankauf.

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) Entwertung.

Sämtliche vollständig zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) Bekanntmachung.

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind entweder im Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die „**Zeitungsveröffentlichung**“) in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung ist mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
Deutschland	Börsen Zeitung	www.dekabank.de

(2) Mitteilung an das Clearing System.

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

**§ 13
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST, AUSLEGUNG**

(1) Anwendbares Recht.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

(3) Gerichtsstand.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) Gerichtliche Geltendmachung.

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen:

- (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche
 - (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,
 - (ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen lässt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und
 - (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-System oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder
- (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) Vorlegungsfrist.

Die in § 801 (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

(6) Auslegung.

Die Emissionsbedingungen - insbesondere die Bestimmungen in §§ 1(6), 5 bis 5b - beruhen auch auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente, die von ISDA veröffentlicht werden.

Diese auf den ISDA-Bedingungen (wie in § 1(6)(b) definiert) beruhenden Emissionsbedingungen sind in Übereinstimmung mit dem Verständnis führender Marktteilnehmer des Marktes für Kreditderivate hinsichtlich des Inhalts dieser ISDA-Bedingungen und im Einklang mit etwaigen ISDA-Verlautbarungen (wie in § 1(6)(b) definiert) auszulegen.

Die Berechnungsstelle und Emittentin werden bei der Anwendung dieser Emissionsbedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige Komiteeentscheidungen (wie in § 1(6)(b) definiert), insbesondere auch solche, die sich auf die von der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte beziehen, berücksichtigen.

Dabei gilt, dass die Berechnungsstelle oder Emittentin immer dann in wirtschaftlich angemessener Weise handeln, wenn sie bei der Anwendung der Emissionsbedingungen Komiteeentscheidungen Folge leistet, sofern diese nach Einschätzung der Berechnungsstelle oder Emittentin nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und/oder zu einem unbilligen Ergebnis führen.

§ 14 AUSÜBUNG VON ERMESSEN, ANFECHTUNG UND BERICHTIGUNGEN

(1) *Ausübung von Ermessen.*

Festlegungen oder Entscheidungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen. Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Festlegungen oder Entscheidungen nach „**billigem Ermessen**“ treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB.

Die Emittentin oder die Berechnungsstelle werden bei Entscheidungen, die sie nach billigem Ermessen zu treffen haben, den jeweils einschlägigen ISDA-Verlautbarungen oder Entscheidungen des Komitees folgen. Führt dies zu einem Ergebnis, welches – aufgrund von Abweichungen der Definitionen in diesen Emissionsbedingungen oder aus anderen Gründen – dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen nicht gerecht wird, so tritt an die Stelle des Inhalts solcher ISDA-Verlautbarungen oder Entscheidungen eine dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht werdendes Entscheidungsergebnis. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Schuldverschreibungen gerecht wird, bestimmt die Emittentin oder die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen.

(2) *Anfechtung durch die Emittentin.*

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 12 zu erklären.

Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibung zu den berichtigten Emissionsbedingungen verknüpfen. Das Angebot gilt als angenommen, wenn der Gläubiger nicht innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung des Angebots gemäß § 12 ablehnt. Die Emittentin ist verpflichtet, bei Abgabe des Angebots den Gläubiger auf die Frist und die automatische Annahme des Angebots durch den Gläubiger bei Fristablauf (Fiktion der Annahme) hinzuweisen.

Die Ablehnung des Angebots auf Fortführung der Schuldverschreibung hat der Gläubiger innerhalb der 6-Wochen-Frist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle gemäß § 6(1) nach seiner Wahl in Textform oder Schriftform einzureichen. Ein unverbindliches Muster für die Ablehnungserklärung ist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich.

Hat die Emittentin wirksam angefochten und kommt keine Einigung über die Fortführung der Schuldverschreibung zustande, zahlt am Anfechtungs-Auszahlungstag die Emittentin an den Gläubiger den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag.

Anfechtungs-Auszahlungsbetrag:	Bezeichnet den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zins- und Kapitalzahlungen.
Anfechtungs-Rückzahlungstag:	Ist der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Tag der Bekanntgabe der Anfechtung bzw. – bei einem Angebot der Fortführung – nach dem Tag des Ablaufs der 6-Wochen-Frist.

§ 122 BGB gilt für Fälle der Anfechtung gemäß diesem Absatz (2) analog.

Das Anfechtungsrecht der Emittentin nach §§ 119 ff BGB bleibt unberührt.

(3) *Widersprüchliche, unvollständige oder lückenhafte Angaben.*

Widersprüchliche, unvollständige bzw. lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Gläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Gläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(4) *Kenntnis der Fehlerhaftigkeit.*

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so gilt anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen.

§ 15 ERHALTUNGSKLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 16
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG UND DEN BASISWERT (REFERENZSCHULDNER)

Verzinsung

Basiswertabhängige Verzinsung

Vorbehaltlich der Beeinflussung durch den Basiswert ist der Zinssatz gemäß § 3 für jede Zinsperiode festgelegt (festverzinslich).

Beeinflussung der Schuldverschreibungen durch den Basiswert:

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single):

Ist beim Referenzschuldner kein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eingetreten, erfolgt die Zinszahlung am Zinszahlungstag. Die Zinszahlung kann jedoch verschoben werden, wenn zuvor ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist. Die Verschiebung kann bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern; der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.

Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses innerhalb des Kreditereigniszeitraums entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen.

Rückzahlung

Basiswertabhängige Rückzahlung

Die Rückzahlung wird gemäß § 5 ermittelt:

Beeinflussung der Schuldverschreibungen durch den Wert des Basiswertes:

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single):

- (1) Ist beim Referenzschuldner kein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag in Höhe von 100 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung zurückgezahlt.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses innerhalb des Kreditereigniszeitraums beim Referenzschuldner, erfolgt eine Rückzahlung am Barausgleichstag zum Barausgleichsbetrag. Der Barausgleichstag kann vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen.

Der Barausgleichsbetrag kann unter Bezugnahme auf das Ergebnis einer ISDA-Auktion oder im billigen Ermessen der Emittentin bestimmt werden und auch Null betragen. Der Barausgleichsbetrag entspricht: (a) falls eine Auktion gemäß der *International Swaps and Derivatives Association, Inc.* (die „ISDA“) durchgeführt wird, dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Auktions-Endkurs oder (b) falls keine Auktion gemäß ISDA durchgeführt wird, dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

Die Schuldverschreibungen haben eine begrenzte Laufzeit. Die Rückzahlung kann jedoch verschoben werden, wenn zuvor ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist. Die Verschiebung kann bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern; der Gläubiger ist nicht berechtigt Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.

Eine Zahlung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag kann bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags zudem dann erfolgen, wenn die Bestimmung des Auktions-Endkurses bzw. Marktwerts bis dahin noch nicht erfolgt ist.

Weitere Angaben zu jedem Basiswert (Referenzschuldner):

Referenzschuldner:

Assicurazioni Generali SpA

Quellen für Informationen:

Weitere Informationen zum Referenzschuldner sind auf der Website des Referenzschuldners (www.generali.com) erhältlich.

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

A. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION / DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen eine Provision von der Emittentin, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen kann. Zusätzlich können die Vertriebsstellen von der Emittentin im Rahmen dieser Emission weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile erhalten. Die von der Emittentin an die Vertriebsstellen gezahlten Provisionen, Gebühren, sonstigen Geldleistungen oder geldwerten Vorteile können sich wertmindernd auf den Kurs der Schuldverschreibungen während deren Laufzeit auswirken.

Die Emittentin kann in ihrer für diese Schuldverschreibungen übernommenen Funktion im Sekundärhandel die Preise für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen; die gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Darüber hinaus kann die Emittentin in Ausübung der ihr in den Emissionsbedingungen zugewiesenen Ermessensentscheidungen, bestimmte Feststellungen oder Anpassungen vornehmen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben bzw. sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.

B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Wertpapier-Kenn-Nummern

siehe Seite 1 dieser Endgültigen Bedingungen

C. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitraum und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots.

Bedingungen des Angebots und Angebotsvolumen

Bedingungen des Angebots:

Die Schuldverschreibungen werden zunächst während der Zeichnungsfrist in Deutschland und Luxemburg öffentlich zum Kauf angeboten.

Nach Abschluss der Zeichnungsfrist werden die Schuldverschreibungen freibleibend öffentlich angeboten.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, nicht vorzunehmen. Die Emittentin ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, hierfür einen Grund anzugeben.

Angebotsvolumen:

Das Angebotsvolumen beträgt 5.000 Stück.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen oder zu reduzieren. Die mögliche Gesamtstückzahl der Serie erhöht oder reduziert sich entsprechend. Die Emittentin wird eine solche Erhöhung oder Reduzierung umgehend durch die Veröffentlichung neuer Endgültiger Bedingungen bekannt machen.

Die Emittentin behält sich ferner das Recht vor, das Angebotsvolumen sowie die mögliche Gesamtstückzahl während der Laufzeit gemäß § 11 der Emissionsbedingungen durch Aufstockungen zu erhöhen oder durch eine Rücknahme zu reduzieren.

Eine Erhöhung oder Reduzierung wird von der Emittentin entsprechend den jeweils anwendbaren Vorschriften veröffentlicht.

Das Angebotsvolumen und die angegebene maximal mögliche Gesamtstückzahl lassen keine Rückschlüsse auf die umlaufende Anzahl der Schuldverschreibungen und die beim Clearing-System verwahrte Anzahl zu; sie können während der Laufzeit Veränderungen unterliegen.

Frist und Verfahren für Angebot und Zeichnung sowie Zahlung und Lieferung

Angebotszeitraum und Zeichnungsfrist:

Die Schuldverschreibungen werden zunächst im Rahmen einer Zeichnungsfrist vom 12.08.2019 bis 30.08.2019 um 15:00 Uhr Frankfurt am Main (die „**Zeichnungsfrist**“), danach freibleibend, angeboten, längstens jedoch für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts, es sei denn die Fälligkeit liegt früher.

Die Emittentin hat das Recht, den Angebotszeitraum zu verkürzen bzw. die Zeichnungsfrist zu verlängern oder vorzeitig zu beenden, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Schuldverschreibungen erreicht ist oder nicht. Ob und inwieweit die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, liegt in ihrem eigenen Ermessen. Jedwede diesbezügliche Entscheidung wird sie bekannt geben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, hierfür einen Grund anzugeben.

Falls bis zum Tag der Begebung (§ 1 Abs. 6 (a)) zum Beispiel im Hinblick auf die Referenzschuldner bzw. Referenzschuldverschreibungen Änderungen eintreten, die nach billigem Ermessen der Emittentin Auswirkungen auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung haben, kann die Emittentin an den Angebots- und Emissionsbedingungen Änderungen und Anpassungen vornehmen.

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Emittentin, wie in § 5 b näher beschrieben, Änderungen im Hinblick auf die Referenzschuldner bzw. Referenzschuldverschreibungen vornehmen kann, welche dazu führen, dass ab dem Tag der Begebung andere, als die ursprünglich benannten Referenzschuldner bzw. Referenzschuldverschreibungen gelten.

Derartige Änderungen und Anpassungen wird die Emittentin unverzüglich durch Veröffentlichung neuer Endgültiger Bedingungen bekannt machen. Sofern der Emittentin Ermessen zusteht, wird sie die Vorschriften des § 14 (1) beachten.

Erwerb und Zeichnung:

Zum Zweck des Erwerbs zum Anfänglichen Ausgabepreis zuzüglich etwaiger individueller Transaktionskosten, hat der potentielle Anleger innerhalb der Zeichnungsfrist einen Zeichnungsauftrag bei einem der nachfolgend unter „Platzierung und Übernahme“ genannten Institute zur Weiterleitung an die Emittentin zu erteilen.

Nach Ablauf der Zeichnungsfrist kann der potentielle Anleger bei den nachfolgend unter „Platzierung und Übernahme“ genannten Instituten einen Kaufauftrag erteilen. Der individuelle Kaufpreis des Anlegers ist abhängig vom jeweils aktuellen Ausgabepreis, der fortlaufend festgelegt wird, sowie seinen individuellen Transaktionskosten.

In Bezug auf die anfallenden Gebühren und anderen Transaktionskosten wird dem potentiellen Investor empfohlen, sich mit seiner Bank oder Sparkasse in Verbindung zu setzen und die Ausführungen unter III. Teil A. dieser Endgültigen Bedingungen („Interessen von Seiten Natürlicher und Juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind“) zu beachten.

Zeichnungsaufträge und etwaige Zuteilungen:

Die Emittentin und die von ihr in den Vertrieb der Schuldverschreibungen eingeschalteten Vertriebsstellen haben das Recht, Zeichnungsaufträge vollständig oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden Schuldverschreibungen erreicht ist oder nicht.

Sollten bei der Emittentin während der Zeichnungsfrist Zeichnungsaufträge eingehen, die insgesamt das Angebotsvolumen übersteigen, ist die Emittentin nach eigenem Ermessen berechtigt Zuteilungen vorzunehmen.

Ob und inwieweit die Emittentin oder die in den Vertrieb der Schuldverschreibungen eingeschalteten Vertriebsstellen von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch machen, liegt in ihrem eigenen Ermessen. Weder die Emittentin noch die von ihr mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen beauftragten

Vertriebsstellen sind verpflichtet, hierfür einen Grund anzugeben.

Potentielle Anleger, die Kaufangebote in Form von Zeichnungsaufträgen abgegeben haben, können voraussichtlich ab einem Bankgeschäftstag nach dem Ende der Zeichnungsfrist bei ihrer Bank oder Sparkasse in Erfahrung bringen, wie viele Schuldverschreibungen ihnen zugeteilt wurden.

Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:

Der Mindestbetrag der Zeichnung (auch das „**Mindestzeichnungsvolumen**“) ist die kleinste handelbare und übertragbare Einheit der Schuldverschreibungen. Ein Höchstbetrag der Zeichnung ist nicht festgelegt.

Zahlung und Lieferung:

Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen der Zeichnungsfrist erworben wurden, werden gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das Clearing-System mit dem Tag der Begebung geliefert und der Kaufpreis grundsätzlich mit entsprechender Valuta belastet (Lieferung gegen Zahlung = delivery vs. payment).

Nach dem Tag der Begebung erfolgen Zahlung und Lieferung entsprechend den Marktusancen über das Clearing-System.

Die Schuldverschreibungen werden als Miteigentumsanteil an einer Dauerglobalurkunde geliefert.

Veröffentlichung von Angebotsbedingungen:

Soweit nicht bereits in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten, werden die endgültigen oder geänderten Angebotsbedingungen entsprechend § 12 umgehend nach deren jeweiliger Festlegung (wie in diesem Teil C der Endgültigen Bedingungen angegeben) veröffentlicht. Sie sind darüber hinaus ab deren Festlegung jeweils bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich.

Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Kategorien potenzieller Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden:

Qualifizierte Anleger und Kleinanleger

Tranchen und Märkte:

Die Schuldverschreibungen werden in Deutschland und Luxemburg öffentlich angeboten.

Mitteilung über Zuteilung und Handel vor Zuteilung:

Zur Zuteilung im Rahmen der Zeichnungsfrist siehe die vorstehenden Ausführungen unter „Zeichnungsaufträge und etwaige Zuteilungen“.

In Bezug auf die Zulassung zum Handel siehe die nachstehenden Ausführungen unter Teil E dieser Endgültigen Bedingungen.

Preisfestlegung:

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt 10.000,00 EUR je Schuldverschreibung (der „**Anfängliche Ausgabepreis**“).

Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Bei Erwerb während der Laufzeit ist im jeweiligen Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 1,00 % des jeweiligen Rücknahmepreises, der für die bankarbeitstägliche Rückgabe von der Emittentin festgelegt wird, enthalten.

Der Ausgabeaufschlag während der Laufzeit entspricht der Differenz zwischen den jeweiligen Ausgabe- und Rücknahmepreisen (Geld/Brief-Spanne), die von der Emittentin gestellt werden. Er berücksichtigt verschiedene Kosten (z. B. Strukturierungs-, Risikoabsicherungs- und Marketingkosten) sowie Ertrags Erwartungen der Emittentin und verbleibt vollständig bei ihr.

Die weiteren Ausgabepreise werden fortlaufend angepasst und festgelegt.

Die fortlaufende Festlegung weiterer Ausgabepreise orientiert sich auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle der Emittentin, an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie an Angebot und Nachfrage. Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die weiteren

Ausgabepreise können über dem rechnerischen Wert (d. h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.

Die Emittentin behält sich vor, im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Anfänglichen Ausgabepreis abzuweichen und an bestimmte Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben.

Platzierung und Übernahme:

Die Schuldverschreibungen können über Banken, Sparkassen oder Finanzdienstleistungsinstitute sowie die von Zeit zu Zeit zum Vertrieb der Schuldverschreibungen beauftragten Vertriebsstellen (gemeinsam die „Vertriebsstellen“) bzw. bei der Emittentin erworben werden.

Es findet keine Übernahme statt. Die Vertriebsstellen erhalten unter Umständen auf der Grundlage der von Zeit zu Zeit individuell abzuschließenden Vertriebsvereinbarungen eine Verkaufsprovision.

In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen unter III. Teil A. dieser Endgültigen Bedingungen („Interessen von Seiten Natürlicher und Juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind“) zu beachten.

D. INFORMATIONEN ÜBER VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN

Vertriebsmethode Nicht syndiziert.

Einzelheiten bezüglich Platzeur, Bankenkonsortium einschließlich der Art der Übernahme und Übernahmevertrag Entfällt.

Übernahmevertrag Entfällt.

Provisionen

Management- und Übernahmeprovision Keine.
Verkaufsprovision Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist je Festgelegte Stückelung eine einmalige Provision in Höhe von 100,00 EUR.

Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen bei Erwerb nach Beendigung der Zeichnungsfrist je Festgelegte Stückelung eine einmalige Provision in Höhe von bis zu 1,00 % des Erwerbspreises.

Die Provision kann während der Laufzeit neu festgelegt und/oder zusammengesetzt werden.

Zusätzlich können die Vertriebsstellen von der Emittentin im Rahmen dieser Emission weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile erhalten.

Börsenzulassungsprovision Keine.

Sonstige Keine.

Nettoerlös der Emission Nicht offengelegt.

E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Handel Entfällt, es ist keine Börsenzulassung vorgesehen.

Letzter Handelstag: Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung ist Letzter Handelstag für diese Schuldverschreibungen regelmäßig der zweite Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag.

Weitere bestehende Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Börsenhandel**Entfällt.****Sekundärhandel** Sonstige

Es ist kein Börsenhandel vorgesehen. Nach dem Tag der Begebung können die Schuldverschreibungen in der Regel einmal bankarbeitstäglich bei Ordererteilung bis spätestens 16:00 Uhr außerbörslich über die Emittentin gekauft oder verkauft werden. Die Preisfestlegung erfolgt taggleich unverzüglich nach 17:35 Uhr. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Kauf bzw. Verkauf der Schuldverschreibungen vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.

Eine Rückgabe ist grundsätzlich bankarbeitstäglich zum Rücknahmepreis möglich.

Die Festlegung des Rücknahmepreises orientiert sich unter anderem an internen Kalkulationsmodellen der Emittentin, an marktpreisbestimmenden Faktoren sowie an der jeweiligen Nachfrage. Der Rücknahmepreis kann unter dem rechnerischen Wert (d. h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.

F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**Verkaufsbeschränkungen**

Weder C Bestimmungen noch D Bestimmungen

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Zusätzliche Informationen zur Zustimmung:

Jeder Platzeur und jeder weitere Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, noch gültig ist:

- a) in Deutschland und
- b) in Luxemburg.

Angebotsfrist:

Ist der unter Teil C. dieser Endgültigen Bedingungen genannte Angebotszeitraum.

Bedingungen betreffend die Zustimmung:

Entfällt, es gibt keine zusätzlichen zu den im Prospekt genannten Bedingungen.

Informationen nach erfolgter Emission im Hinblick auf den Basiswert

Die Emittentin beabsichtigt keine Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.

Mindesterwerbsbetrag**Entfällt.****Rating**

Zum Rating der Emittentin einschließlich der Erläuterungen zur Bedeutung der einzelnen Ratings siehe im Prospekt „Teil C Wichtige Hinweise und allgemeine Informationen – C.4. Andere Allgemeine Informationen – 5. Rating“.

Zusätzliche Information in Bezug auf NGN und für die ICSDs:**Entfällt.****Anlage:****Zusammenfassung der einzelnen Emission**

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sog. "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1. – E.7.).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt." eingefügt.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

Punkt		
A.1.	Warnhinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammenfassung sollte nur als Einleitung zum Prospekt verstanden werden; • Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den gesamten Prospekt stützen; • Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften ihrer Mitgliedstaaten möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor ein Verfahren eingeleitet werden kann; und • zivilrechtlich haftet die Emittentin für die von ihr vorgelegte und übermittelte Zusammenfassung nur, falls diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder, verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts, wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, fehlen.
A.2.	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Erklärung zur Prospektverwendung:</p> <p>Jeder Platzeur und jeder weitere Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei den zuständigen Aufsichtsbehörden hinterlegten maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während des Angebotszeitraums (wie unter Punkt E.3. definiert) zu verwenden:</p> <p>a) in der Bundesrepublik Deutschland und</p> <p>b) im Großherzogtum Luxemburg.</p> <p>Diese Zustimmung setzt voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>) in der jeweils gültigen Fassung, welches die EU-Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „Prospektrichtlinie“) oder einen Nachfolgerechtsakt umsetzt, noch gültig ist.</p> <p>Der spätere Weiterverkauf und die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen ist auf den Angebotszeitraum (wie unter Punkt E.3. definiert) zeitlich beschränkt.</p>

	<p>Der Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) und der Emittentin (www.dekabank.de) eingesehen werden.</p> <p>Bei der Verwendung des Prospekts hat jeder Platzeur und jeweilige weitere Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weitere Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.</p>
--	---

Abschnitt B – DekaBank als Emittentin

Punkt		
B.1.	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Firma (gesetzlicher Name): DekaBank Deutsche Girozentrale Kommerzieller Name: DekaBank
B.2.	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurde und ihren eingetragenen Sitz in Frankfurt am Main und Berlin hat.
B.4b.	Trends	Aussichten <p>In Summe erwartet die Deka-Gruppe für das Geschäftsjahr 2019 trotz einer insgesamt stabilen konjunkturellen Entwicklung herausfordernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Asset Management. Eine ausgeprägte Korrekturphase an den Aktienmärkten könnte die Total Assets über eine negative Wertentwicklung und eine Zurückhaltung der Anleger negativ beeinflussen. Auf der anderen Seite bietet das hohe Geldvermögen der privaten Haushalte im Allgemeinen und der Sparkassen-Kunden im Besonderen ein enormes Potenzial für den Fondsabsatz. Im Bankgeschäft bleiben die Renditen auf Bilanzaktiva unter Druck.</p> <p>Für das Geschäftsjahr 2019 hat sich die Deka-Gruppe das Ziel gesetzt, in allen drei Dimensionen von DekaPro – Kundenzentrik, Wachstum, Effizienz – Fortschritte zu erzielen. Dies kommt auch in den Erwartungen an die wesentlichen Leistungsindikatoren zum Ausdruck.</p> <p>Die Deka-Gruppe rechnet für 2019 mit einer weiterhin soliden Finanzlage. Die Liquiditätssituation wird auf einem weiterhin auskömmlichen Niveau erwartet. Die Funktion als Liquiditäts-, Risiko- und Sicherheitenplattform für die Sparkassen und weitere institutionelle Kunden kann uneingeschränkt erfüllt werden.</p> <p>Strategische Ziele des Geschäftsfelds Asset Management Wertpapiere sind weiterhin der Ausbau der Marktposition im Retailgeschäft sowie ein profitables Wachstum im institutionellen Geschäft.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien hat sich zum Ziel gesetzt, die Marktposition im Retail- und im institutionellen Geschäft unter strenger Beachtung der Qualitäts- und Stabilitätsansprüche auszubauen.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Services hat sich zum Ziel gesetzt, die digitale Kundenschnittstelle durch ein überzeugendes Angebot für Online-Wertpapierinvestments, Trading-Lösungen und die digitale Vermögensverwaltung weiterzuentwickeln und so einen wichtigen Beitrag zum Wachstum im Retailgeschäft zu leisten. Ferner soll die Verwahrstellenfunktion klar im Wettbewerb positioniert und auf einen positiven Trend im Publikumsfondsbereich der Kapitalverwaltungsgesellschaften der Deka-Gruppe sowie über Drittmandate ausgerichtet werden.</p> <p>Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt zielt darauf ab, als Lösungs- und Infrastrukturanbieter für Sparkassen und andere institutionelle Kunden strategisch bedeutende Funktionen einschließlich des Zugangs zu Kapitalmärkten, zentralen Gegenparteien und</p>

		<p>Kontrahenten unter Nutzung von Synergien und Größenvorteilen anzubieten. Auf die regulatorischen Anforderungen reagiert es mit der laufenden Optimierung des Geschäftsportfolios und einer effizienten Steuerung des regulatorischen Kapitalbedarfs.</p> <p>Das Geschäftsfeld Finanzierungen strebt aus bilanzstrukturellen Erwägungen die Ausweitung des Neugeschäfts in den definierten Core-Segmenten und Assetklassen an, zudem soll die Positionierung in liquiden Märkten und als gesuchter Finanzierungspartner für die bedeutendsten internationalen Immobilieninvestoren gefestigt werden. In der Sparkassenfinanzierung steht die DekaBank den Sparkassen weiterhin als Refinanzierungspartner zur Verfügung.</p>
B.5.	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p>Organisationsstruktur / Konzernstruktur</p> <p>Die DekaBank ist die Muttergesellschaft des DekaBank-Konzerns (auch die „Deka-Gruppe“).</p> <p>In den Konzernabschluss 2018 sind neben der DekaBank insgesamt elf inländische und sechs ausländische verbundene Unternehmen einbezogen, an denen die DekaBank direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält. Darüber hinaus umfasst der Konsolidierungskreis zehn strukturierte Unternehmen, die von der Deka-Gruppe beherrscht werden.</p>
B.9.	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.
B.10.	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Die Bestätigungsvermerke des Wirtschaftsprüfers für die Konzernabschlüsse der am 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 beendeten Geschäftsjahre enthalten keine Einschränkungen.

B.12. Ausgewählte historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe		31.12.2018	31.12.2017
Bilanzkennzahlen			
Bilanzsumme ¹⁾	Mio €	100.444	93.775
Forderungen	Mio €	48.393	47.047
– an Kreditinstitute	Mio €	23.973	26.396
– an Kunden	Mio €	24.420	20.651
Verbindlichkeiten	Mio €	48.673	45.899
– gegenüber Kreditinstituten	Mio €	22.950	19.238
– gegenüber Kunden	Mio €	25.723	26.661
Kennzahlen zum Fondsgeschäft			
Total Assets ²⁾	Mio €	275.878	282.888
Depotanzahl	Tsd	4.654	4.492
		01.01. - 31.12.2018	01.01. - 31.12.2017
Nettovertriebsleistung ³⁾	Mio €	11.773	25.671
Ergebniskennzahlen			
Summe Erträge	Mio €	1.509,0	1.494,1
– davon Zinsergebnis ⁴⁾	Mio €	181,5	142,5
– davon Provisionsergebnis	Mio €	1.218,0	1.202,7
Summe Aufwendungen	Mio €	1.057,2	1.045,2
– davon Verwaltungsaufwand (inklusive Abschreibungen)	Mio €	1.038,5	1.039,8
Wirtschaftliches Ergebnis ⁵⁾	Mio €	451,8	448,9
Ergebnis vor Steuern	Mio €	516,9	480,5
Relative Kennzahlen			
Eigenkapitalrentabilität ⁶⁾	%	9,6	9,9
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ⁷⁾	%	69,9	68,8
		31.12.2018	31.12.2017
Aufsichtsrechtliche Kennzahlen⁸⁾			
Eigenmittel	Mio €	5.741	5.442
Risikogewichtete Aktiva (Gesamtrisikobetrag)	Mio €	29.021	24.886
Harte Kernkapitalquote	%	15,4	16,7
Kernkapitalquote	%	17,0	18,6
Gesamtkapitalquote	%	19,8	21,9
Risikokennzahlen			
Risikokapazität	Mio €	5.920	5.912
Gesamtrisiko (value-at-risk) ⁹⁾	Mio €	2.492	2.035
Auslastung der Risikokapazität	%	42,1	34,4
Mitarbeiter		4.716	4.649
<p>1) Das Vorjahr wurde angepasst. Aufgrund der Investmentsteuerreform, die mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft trat, gelten Fondsanteile zum 31. Dezember 2017 kraft Fiktion als veräußert und zum 1. Januar 2018 als neu angeschafft. Die tatsächlichen Steuereffekte treten ungeachtet der Fiktion erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung ein, jedoch sind unter anderem die Aktiengewinne auf Fondsebene gesondert festzustellen. Die diesbezüglichen Steuererklärungen sind bis zum 31. Dezember 2021 abzugeben. In diesem Zusammenhang wurden die latenten Steuern bezogen auf die Aktiengewinne einer Überprüfung unterzogen. Hierbei wurde festgestellt, dass im Jahr 2017 latente Steuern nicht vollständig berücksichtigt und damit in Teilen unzutreffende</p>			

	<p>Werte ermittelt wurden. Im Jahr 2018 wurden die Vortragswerte der latenten Steueransprüche im Zusammenhang mit Planvermögen zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen sowie die Gewinnrücklagen erfolgsneutral gemäß IAS 8.41 angepasst. Die darauf entfallenden latenten Steueransprüche belaufen sich zum 31. Dezember 2017 auf 34,8 Mio. Euro. Hiervon entfallen 6,2 Mio. Euro auf Veränderungen im Jahr 2017. Insbesondere die unterschiedliche bilanzielle Behandlung von Planvermögen in der IFRS-Rechnungslegung (IAS 19R) der Vergangenheit, bedingt eine Undurchführbarkeit der genauen Aufteilung auf die Gewinnrücklagen und die Neubewertungsrücklage. Der Effekt zum 1. Januar 2017 wurde dementsprechend vollständig in den Gewinnrücklagen erfasst.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2) Die Steuerungsgröße Total Assets enthält das ertragsrelevante Volumen der Publikums- und Spezialfondsprodukte der Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere (hier auch ETFs) und Asset Management Immobilien, Direktanlagen in Kooperationspartnerfonds, den Kooperationspartner-, Drittfonds- und Liquiditätsanteil des fondsbasierten Vermögensmanagements sowie die Advisory-/Management-Mandate. Ebenfalls enthalten ist das Volumen, das auf Zertifikate und fremdgemanagte Masterfonds entfällt. 3) Die Nettovertriebsleistung ist zentraler Leistungsindikator für den Absatzerfolg im Asset Management und für den Zertifikateabsatz. 4) Das Ergebnis aus dem Abgang von zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Vermögenswerten in Höhe von 4,8 Mio. Euro (Vorjahr: 13,1 Mio. Euro) ist in 2018 erstmals im Finanzergebnis enthalten. Im Vorjahr wurde dieses im Zinsergebnis ausgewiesen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Vorjahreswerte entsprechend angepasst. 5) Das Wirtschaftliche Ergebnis ist die zentrale interne Steuerungsgröße im Sinne der IFRS-8-Vorgaben, dessen Ausgangsbasis die Zahlen nach IFRS-Rechnungslegungsstandards bilden. Es enthält neben dem Ergebnis vor Steuern die Veränderung der Neubewertungsrücklage vor Steuern sowie das zins- und währungsinduzierte Bewertungsergebnis aus zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Finanzinstrumenten, die nach den Vorschriften der IFRS nicht GuV-wirksam zu erfassen, jedoch für die Beurteilung der Ertragslage relevant sind. Ebenso geht der direkt im Eigenkapital erfasste Zinsaufwand der AT1-Anleihe (Additional Tier 1 Capital) in das Wirtschaftliche Ergebnis ein. Des Weiteren werden potenzielle künftige Belastungen berücksichtigt, deren Eintritt in der Zukunft als möglich eingeschätzt wird, die aber in der IFRS-Rechnungslegung mangels hinreichender Konkretisierung noch nicht erfasst werden dürfen. Ziel der Anpassungen gegenüber dem Ergebnis vor Steuern (nach IFRS) ist es, den tatsächlichen Erfolg der betrachteten Periode abzubilden. 6) Die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) entspricht dem annualisierten Wirtschaftlichen Ergebnis bezogen auf das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital inklusive atypisch stiller Einlagen, ohne zusätzliches Kernkapital (AT1) und bereinigt um immaterielle Vermögenswerte. Die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) orientiert sich an der Berechnungsmethodik der European Banking Authority (EBA). 7) Die Berechnung des Aufwands-Ertrags-Verhältnisses ohne Berücksichtigung der Restrukturierungsaufwendungen und der Risikovorvorsorge aus dem Kreditgeschäft und ab 2018 auch ohne Berücksichtigung der Risikovorvorsorge aus dem Wertpapiergeschäft. Die Vorjahreszahlen wurden zur besseren Vergleichbarkeit angepasst. Das Aufwands-Ertrags-Verhältnis ist eine Produktivitätskennzahl und gibt Aufschluss darüber, welcher Betrag aufgewendet werden muss, um 1 Euro Ertrag zu erwirtschaften. 8) ohne Übergangsregelungen – fully loaded. 9) Konfidenzniveau 99,9%, Haltedauer: 1 Jahr.
<p>Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben</p>	<p>Es haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses (per 31. Dezember 2018) keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.</p>
<p>Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind</p>	<p>Entfällt. Seit dem Stichtag des letzten veröffentlichten Abschlusses (per 31. Dezember 2018) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Deko-Gruppe eingetreten.</p>

B.13.	Ereignisse aus der jüngsten Zeit	Geschäftsgang Entfällt. Es liegen nach der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses keine Ereignisse vor.
B.14.	Die nachstehenden Informationen sind zusammen mit Punkt B.5. zu lesen.	
	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Entfällt. Die DekaBank ist die Muttergesellschaft der Deka-Gruppe.
B.15.	Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Deka-Gruppe dient den Zwecken der deutschen Sparkassenorganisation und den ihr nahestehenden Kreditinstituten und Einrichtungen. Die DekaBank betreibt im Rahmen ihrer Aufgaben Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen.</p> <p>Die DekaBank ist das Wertpapierhaus der Sparkassen. Gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften bildet sie die Deka-Gruppe. Das Geschäftsmodell der Deka-Gruppe ist durch das Zusammenwirken von Asset Management und Bankgeschäft geprägt. Das Geschäft der Deka-Gruppe wird aus der Zentrale in Frankfurt am Main gesteuert. Hier sind auch die wichtigsten inländischen Tochtergesellschaften angesiedelt.</p> <p>Die DekaBank befindet sich im vollständigen Eigentum der deutschen Sparkassen und richtet sich deshalb auf die Bedürfnisse der Sparkassen sowie deren Kunden im Wertpapiergeschäft aus.</p> <p>Die Aktivitäten der Deka-Gruppe sind seit dem 1. Januar 2017 in fünf Geschäftsfelder geordnet. Die Geschäftsfelder Asset Management Wertpapiere und Asset Management Immobilien decken dabei die Aktivitäten der Deka im Asset Management ab. Die Geschäftsfelder Kapitalmarkt und Finanzierungen betreffen das Bankgeschäft der Deka-Gruppe. Das fünfte Geschäftsfeld Asset Management Services fokussiert sich auf die Bereitstellung von Bankdienstleistungen für das Asset Management. Die Geschäftsfelder arbeiten untereinander sowie mit den Vertrieben und den Zentralbereichen intensiv zusammen.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Wertpapiere konzentriert sich auf das aktive Management von Wertpapierfonds sowie Vermögensanlagelösungen und -dienstleistungen für private Anleger und institutionelle Adressen. Zudem werden auch passive Anlagelösungen angeboten.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Immobilien bietet Immobilienanlageprodukte für private und institutionelle Investoren sowie Kreditfonds an und ist auch für die Sparkassen ein wichtiger Partner in der gewerblichen Immobilienanlage.</p> <p>Das Geschäftsfeld Asset Management Services stellt Bankdienstleistungen für das Asset Management bereit.</p> <p>Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt ist der zentrale Produkt-, Lösungs- und Infrastrukturanbieter sowie Dienstleister und Innovationstreiber im kundeninduzierten Kapitalmarktgeschäft der Deka-Gruppe.</p> <p>Das Geschäftsfeld Finanzierungen hat die Aktivitäten in zwei Teilgeschäftsfeldern zusammengefasst. Das Teilgeschäftsfeld Spezialfinanzierungen konzentriert sich auf die</p>

		<p>Transportmittelfinanzierungen, Infrastrukturfinanzierungen sowie auf Export-Credit-Agencies (ECA)-gedeckte Finanzierungen und verfügt über eine führende Stellung in der Finanzierung inländischer Sparkassen über alle Laufzeitbänder. Das Teilgeschäftsfeld Immobilienfinanzierungen bietet die Finanzierung von Gewerbeimmobilien an.</p> <p>Der Zentralbereich Treasury nimmt als Ressourcenmanager der Deka-Gruppe eine zentrale Rolle zur geschäftsmodellgerechten Steuerung der Bilanz- und GuV-Struktur ein. In dieser Funktion managt Treasury die gruppenweiten Liquiditätsreserven mit klarem Liquiditätsfokus und unterstützt den Vorstand bei der Steuerung bestehender Garantierisiken aus Fonds beziehungsweise Fondsprodukten für die DekaBank, steuert die Marktpreisrisiken im Anlagebuch und Adressenrisiken im eigenen Anlagebuch, die Gruppenliquidität und die Refinanzierung der Deka-Gruppe über alle Laufzeiten und verantwortet das Aktiv-Passiv-Management beziehungsweise Refinanzierungen und Eigenkapital. Durch das gruppenweite Setzen von Transferpreisen trägt Treasury zu einer ausgewogenen, strategiekonformen Bilanzstruktur als auch zu einer verursachungsgerechten Steuerung und Kalkulation von Geschäften bei.</p> <p>Der Bereich Sparkassenvertrieb & Marketing fokussiert sich im Rahmen eines Multikanalansatzes auf die ganzheitliche Unterstützung der Sparkassen im Geschäft mit privaten und gewerblichen Kunden.</p> <p>Die Einheit Vertrieb Institutionelle Kunden betreut zum einen das Geschäft mit Sparkassen im Eigengeschäft und institutionelle Investoren darunter in Einzelfällen auch Investoren im Ausland.</p>
<p>B.16.</p>	<p>Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse</p>	<p>Anteilseignerstruktur</p> <p>Die Sparkassen werden wie alleinige Eigentümer der DekaBank behandelt. Die Anteilseignerstruktur in Bezug auf das Kapital (in Form direkter und atypisch stiller Beteiligungen) ist wie folgt:</p> <p>39,4 % DSGV ö.K. 39,4 % Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG (die „Sparkassen-Erwerbsgesellschaft“) 21,2 % Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH</p> <p>Sämtliche Rechte, der von der Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der DekaBank, erworbenen Anteile ruhen, insbesondere die Stimm- und Gewinnbezugsrechte sowie das Recht auf einen Liquidationserlös. Der 100-prozentige Stimmrechtsanteil der Sparkassenverbände besteht mittelbar über die Sparkassen-Erwerbsgesellschaft und den DSGV ö.K.</p>

Abschnitt C - Wertpapiere

Punkt		
C.1.	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennnummer	Gattung / Art Schuldverschreibungen mit bonitätsabhängiger Zins- und Rückzahlungskomponente (die „Schuldverschreibungen“). Bezeichnung: DekaBank 0,75 % Generali bonitätsabhängige Schuldverschreibung 01/2027 Serie: R13824 Wertpapierkennnummer ISIN: DE000DK0U0F2 WKN: DK0U0F
C.2.	Währung	Die Schuldverschreibungen sind in Euro (auch „EUR“) begeben.
C.5.	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Jeder Gläubiger der Schuldverschreibungen (der „Gläubiger“) hat das Recht, von der Emittentin die gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Zahlungen von Zinsen und Zahlungen von Kapital zu verlangen (wie in den Gliederungspunkten C.15. und C.18. dargestellt). Zahlungen von Zinsen und Zahlungen von Kapital erfolgen in der Emissionswährung der Schuldverschreibungen. Verzinsung Siehe hierzu auch die Ausführungen unter C.15. und C.18. unter Berücksichtigung der Definitionen in E.3. Fälligkeitstag und Vereinbarungen für die Tilgung der Schuldverschreibungen: Siehe hierzu die Ausführungen unter C.15., C.16., C.17. und C.18. unter Berücksichtigung der Definitionen in E.3. Vorzeitige Rückzahlung Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Ausübung eines der Sonderkündigungsrechte (Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen), Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den Referenzschuldner) zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Die Emittentin ist im Fall von offensichtlichen Schreib- oder Berechnungsfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen anzufechten. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung

		<p>ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu den berechtigten Emissionsbedingungen verknüpfen oder die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlen.</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.</p> <p>Rangfolge der Schuldverschreibungen (Status)</p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird.</p> <p>Einschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte</p> <p>Die Emittentin ist unter den in den Emissionsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zu Anpassungen der Emissionsbedingungen und zur Kündigung der Schuldverschreibungen (wie oben unter vorzeitige Rückzahlung beschrieben) berechtigt.</p> <p>Die Emittentin ist gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt, bei Eintritt eines Nachfolgeereignis in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner, die Emissionsbedingungen anzupassen.</p>
C.11.	Antrag auf Zulassung zum Handel, um die Wertpapiere an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren	Entfällt. Die Emittentin beabsichtigt nicht, für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf Zulassung zum oder auf Einbeziehung in den Handel an einer Börse zu stellen.
C.15.	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird	<p>Derivative Komponente bei der Zinszahlung:</p> <p>Der Zinsbetrag je Festgelegter Stückelung in festgelegter Währung wird ermittelt, indem der Zinssatz (s. C.18.) und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden.</p> <p>Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird nicht garantiert; der Zinsbetrag kann auch Null betragen.</p> <p>Beschreibung der Beeinflussung der Verzinsung der Schuldverschreibungen durch den Referenzschuldner</p> <p>Die Zahlung der Zinsen hängt vom Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner, siehe C.20., ab:</p> <p><i>Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single):</i></p> <p>Ist beim Referenzschuldner kein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eingetreten, erfolgt die Zinszahlung am Zinszahlungstag. Die Zinszahlung kann jedoch verschoben werden, wenn zuvor ein potenzielles Kreditereignis</p>

		<p>eingetreten ist. Die Verschiebung kann bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern; der Gläubiger ist nicht berechtigt weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.</p> <p>Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses innerhalb des Kreditereigniszeitraums entfällt die Verzinsung der Schuldverschreibungen.</p> <p>Derivative Komponente bei der Rückzahlung:</p> <p>Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen – vorbehaltlich einer Verschiebung – am vorgesehenen Fälligkeitstag zu ihrem Rückzahlungsbetrag getilgt.</p> <p>Beschreibung der Beeinflussung der Schuldverschreibungen durch den Referenzschuldner</p> <p>Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags hängt vom Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner, siehe C.20., ab:</p> <p>Der Betrag der Rückzahlung wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single):</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Ist beim Referenzschuldner kein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag in Höhe von 100 % des Nennbetrags je Schuldverschreibung zurückgezahlt. (2) Im Falle des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses innerhalb des Kreditereigniszeitraums beim Referenzschuldner, erfolgt eine Rückzahlung am Barausgleichstag zum Barausgleichsbetrag. Der Barausgleichstag kann vor oder nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag liegen. <p>Der Barausgleichsbetrag kann unter Bezugnahme auf das Ergebnis einer ISDA-Auktion oder im billigen Ermessen der Emittentin bestimmt werden und auch Null betragen. Der Barausgleichsbetrag entspricht: (a) falls eine Auktion gemäß der <i>International Swaps and Derivatives Association, Inc.</i> (die „ISDA“) durchgeführt wird, dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem Auktions-Endkurs oder (b) falls keine Auktion gemäß ISDA durchgeführt wird, dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag und (ii) dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.</p> <p>Die Schuldverschreibungen haben eine begrenzte Laufzeit. Die Rückzahlung kann jedoch verschoben werden, wenn zuvor ein potenzielles Kreditereignis eingetreten ist. Die Verschiebung kann bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern; der Gläubiger ist nicht berechtigt Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen.</p> <p>Eine Zahlung nach dem vorgesehenen Fälligkeitstag kann bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags zudem dann erfolgen, wenn die Bestimmung des Auktions-Endkurses bzw. Marktwerts bis dahin noch nicht erfolgt ist.</p>
C.16.	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere —	Fälligkeitstermin Fälligkeitstag: Vorgesehener Fälligkeitstag:

	Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	<p>13.01.2027 (vorbehaltlich einer Verschiebung; die Verschiebung kann bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern).</p> <p>Letzter Referenztermin:</p> <p>Quotierungstag:</p> <p>Ist</p> <p>(i) der zehnte ISDA-Geschäftstag, nach Vorliegen des Ereignis-Feststellungstages („Standard-Quotierungstag“), oder</p> <p>(ii) falls ISDA bis zum Standard-Quotierungstag zwar eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses veröffentlicht hat, jedoch auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) mitteilt, im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis keine Auktion durchzuführen, der zehnte ISDA-Geschäftstag, nach dem Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion, oder</p> <p>(iii) falls ISDA bis zum Standard-Quotierungstag zwar eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses veröffentlicht hat und ISDA auf der Internetseite http://dc.isda.org/credit-default-swaps-management/ (oder eine diese ersetzende Seite) ankündigt, im Hinblick auf das in der Kreditereignis-Mitteilung genannte Kreditereignis eine Auktion durchzuführen, dann jedoch auf dieser Seite veröffentlicht, dass diese Auktion abgesagt wird, der zehnte ISDA-Geschäftstag, nach dem Auktions-Absagetermin.</p> <p>(für die Bestimmung des Marktwerts der Bewertungsverbindlichkeit durch die Emittentin bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses).</p>																				
C.17.	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	<p>Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen grundsätzlich an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Leistungspflicht befreit.</p>																				
C.18.	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>Verzinsung</p> <p>Allgemeines</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Die etwaigen Zinszahlungen erfolgen nachträglich am Zinszahlungstag durch Barausgleich und sind wie in C.15. unter „Derivative Komponente bei der Zinszahlung“ beschriebenen abhängig vom Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner.</p> <p>Zinssatz, Zinsperiode (einschließlich Verzinsungsbeginn), Zinszahlungstag</p> <table border="1" data-bbox="507 1697 1433 1935"> <thead> <tr> <th>Zinsperiode</th> <th>von (einschließlich)</th> <th>bis (ausschließlich)</th> <th>Zinssatz in % p.a.</th> <th>Zinszahlungstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>04.09.2019</td> <td>13.01.2020</td> <td>0,75</td> <td>13.01.2020</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>13.01.2020</td> <td>13.01.2021</td> <td>0,75</td> <td>13.01.2021</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>13.01.2021</td> <td>13.01.2022</td> <td>0,75</td> <td>13.01.2022</td> </tr> </tbody> </table>	Zinsperiode	von (einschließlich)	bis (ausschließlich)	Zinssatz in % p.a.	Zinszahlungstag	1	04.09.2019	13.01.2020	0,75	13.01.2020	2	13.01.2020	13.01.2021	0,75	13.01.2021	3	13.01.2021	13.01.2022	0,75	13.01.2022
Zinsperiode	von (einschließlich)	bis (ausschließlich)	Zinssatz in % p.a.	Zinszahlungstag																		
1	04.09.2019	13.01.2020	0,75	13.01.2020																		
2	13.01.2020	13.01.2021	0,75	13.01.2021																		
3	13.01.2021	13.01.2022	0,75	13.01.2022																		

		4	13.01.2022	13.01.2023	0,75	13.01.2023							
		5	13.01.2023	13.01.2024	0,75	15.01.2024							
		6	13.01.2024	13.01.2025	0,75	13.01.2025							
		7	13.01.2025	13.01.2026	0,75	13.01.2026							
		8	13.01.2026	13.01.2027	0,75	13.01.2027							
		<p>Zinstagequotient: Actual/Actual ICMA</p> <p>Geschäftstage-Konvention: Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.</p> <p>Nennbetrag: 10.000,00 EUR</p> <p>Rückzahlung Die Zahlung des Rückzahlungsbetrages oder eines etwaigen Barausgleichsbetrags erfolgt durch Barausgleich an die jeweiligen Gläubiger bei Fälligkeit. Die Ermittlung bzw. Festlegung erfolgt gemäß C.8. in Verbindung mit C.15.</p>											
C.19.	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Die Schuldverschreibungen werden, sofern kein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eingetreten ist, zu einem festen Betrag ohne Bezugnahme auf einen Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des Basiswerts zurückgezahlt. Bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags erfolgt die Zahlung des Barausgleichsbetrags auf der Basis des Endkurses.											
C.20.	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Basiswert der Schuldverschreibungen: Ist der im Folgenden genannte Referenzschuldner:</p> <table border="1"> <tr> <td>Referenzschuldner:</td> <td>Assicurazioni Generali SpA</td> </tr> <tr> <td>Informationsquelle:</td> <td>Informationen zum Referenzschuldner sind auf der öffentlich zugänglichen Webseite des Referenzschuldners erhältlich.</td> </tr> <tr> <td>Internetseite:</td> <td>www.generali.com</td> </tr> </table>					Referenzschuldner:	Assicurazioni Generali SpA	Informationsquelle:	Informationen zum Referenzschuldner sind auf der öffentlich zugänglichen Webseite des Referenzschuldners erhältlich.	Internetseite:	www.generali.com	
Referenzschuldner:	Assicurazioni Generali SpA												
Informationsquelle:	Informationen zum Referenzschuldner sind auf der öffentlich zugänglichen Webseite des Referenzschuldners erhältlich.												
Internetseite:	www.generali.com												

Abschnitt D - Risiken

Punkt		
D.2.	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Emittentin</p> <p>Die folgenden Faktoren könnten einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Deko-Gruppe haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rating-Veränderungen bei der DekoBank, als Folge von Veränderungen der Bewertung der Fähigkeit, Verbindlichkeiten u.a. aus Schuldverschreibungen zu erfüllen; • Neben Änderungen und Anpassungen der Geschäftstätigkeit auf Grund von bereits bestehenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen können insbesondere die Neuschaffung, Änderung oder Anwendung von rechtlichen Rahmenbedingungen durch Gesetze, Verordnungen, Rechts-/Verwaltungsakte oder ähnliches, auch im Rahmen der Umsetzung von Vorgaben der EU, der Deko-Gruppe zusätzliche Verpflichtungen auferlegen und ihre Geschäftstätigkeit einschränken; • Die vom Europäischen Rat veröffentlichten Entwürfe eines überarbeiteten Bankenpakets, bestehend aus Änderungen der EU-CRD IV-Richtlinie (Richtlinie 2013/36/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „CRD IV“) und der EU-CRR-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „CRR“) (gemeinsam das „CRD IV-Paket“), der EU-SRM-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 806/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „SRM-Verordnung“) und der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, in ihrer jeweils gültigen Fassung, „BRRD“) wird mit weiterem Aufwand für die Emittentin verbunden sein. Insbesondere neue Liquiditäts- und neuen RWA-Anforderungen können den finanziellen Spielraum der Emittentin und damit auch deren Geschäftstätigkeit erheblich beschränken; • nationale und internationale Finanzmarkt- und Währungskrisen, insbesondere solche, die über ihren „Ursprung“ hinaus negative Wirkungen entfalten und verschiedene Marktteilnehmer, Teilmärkte und Staaten global in unterschiedlicher Weise beeinflussen; • Entwicklungen im Bankensektor insbesondere in Deutschland und Luxemburg u.a. vor dem Hintergrund der EU-Gesetzgebung und von EU-Kommissionsentscheidungen speziell für den öffentlich-rechtlichen Bereich und in Verbindung mit der Zugehörigkeit der Deko-Gruppe zur Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen; • Veränderungen des konjunkturellen und politischen Umfelds – schwerpunktmäßig im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion – sowie zunehmend auch in anderen internationalen Märkten; • generelle Marktrisiken aufgrund des Eingehens von Handels- und Anlagepositionen auf den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatemarkten auf der Basis von Einschätzungen und Erwartungen der zukünftigen Entwicklungen; • eine durch irgendeinen Grund eintretende zeitliche Verzögerung bzw.

		<p>Aufwandserhöhung bei der strategischen Weiterentwicklung bzw. Schärfung des Geschäftsmodells, die verhindert, dass die Emittentin und die Deka-Gruppe rechtzeitig die Voraussetzungen u.a. für die geplante Weiterentwicklung des Geschäftsmodells schaffen und die vorgesehenen Maßnahmen umsetzen;</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhöhte Regulierung und Kosten im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und Schäden durch Angriffe auf die Datensysteme der Deka-Gruppe; • unerwartet hohe Aufwendungen, nicht erkannte oder falsch eingeschätzte Risiken bei Akquisitionsaktivitäten, die dazu führen, dass die Integration neuer Einheiten und eine damit verbundene Strategie nicht erfolgreich bzw. nicht umsetzbar ist, die Erwartungen nicht erfüllt werden, Profitabilität und Wachstumsmöglichkeiten nicht gegeben sind und/oder Eigenkapitalbelastungen entstehen; • ein mögliches Versagen des Risikomanagement- und Risikosteuerungssystems, welches zur Überwachung und Kontrolle u. a. des Adressenrisikos, Marktpreisrisikos, Liquiditätsrisikos, operationellen Risikos, Geschäftsrisikos, Reputationsrisikos, Modellrisikos, weiterer Risikoarten (z.B. Beteiligungsrisiko und Pensionsrisiko), Non-Financial Risks und anderer im Rahmen der Risikoinventur identifizierter Risiken, die unter übergeordneten Risikoarten betrachtet werden sowie von Risikokonzentrationen dient und/oder • Es bestehen steuerliche Risiken im Zusammenhang mit Aktienhandelsgeschäften um den Dividendenstichtag und die Möglichkeit, dass die Finanzverwaltung die Steuerfestsetzung für die Emittentin abändert und wegen derartiger Geschäfte die diesbezügliche Anrechnung der Kapitalertragsteuer versagt. Zudem kann die Deka Gruppe nicht ausschließen, dass sie sich im Zusammenhang mit diesen Transaktionen Rückerstattungsforderungen seitens Dritter ausgesetzt sieht. Jegliche aus den oben genannten Geschäften mögliche Inanspruchnahme der Emittentin könnte erhebliche und nachteilige Folgen für die Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage und die Reputation der Deka Gruppe haben.
D.6.	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen</p> <p>Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein geeignetes Investment für alle Anleger dar</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind unter Umständen nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Jeder potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen muss die Geeignetheit dieser Investition unter Berücksichtigung seiner eigenen Lebensverhältnisse einschätzen.</p> <p>Emittentenrisiko / Bonitätsrisiko</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind mit einem Emittentenrisiko, auch Bonitätsrisiko genannt, verbunden. Hierunter ist die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d. h. ihre Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu verstehen.</p> <p>Keine Besicherung</p> <p>Die Schuldverschreibungen stellen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Sie werden nicht mit Sicherheiten unterlegt. Ferner werden die Schuldverschreibungen nicht durch eine Sicherungseinrichtung, die aufgrund des Einlagensicherungsgesetzes besteht, abgesichert.</p>

	<p>Ratings spiegeln unter Umständen nicht alle Risiken wider</p> <p>Ratings reflektieren nicht immer alle Risiken, welche den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.</p> <p>Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität</p> <p>Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.</p> <p>Marktpreis von Schuldverschreibungen</p> <p>Der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise seiner Schuldverschreibungen ausgesetzt, die durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden können, unter anderem auch das Bonitätsrisiko des oder der Referenzschuldner(s); er kann in diesem Fall einen Verlust erleiden, wenn er seine Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußert.</p> <p>Finanzmarkturbulenzen</p> <p>Turbulenzen an den weltweiten Finanzmärkten können direkt oder indirekt fast alle Anlageformen beeinträchtigen und zu erheblichen staatlichen Eingriffen führen. Veränderungen, die sich aufgrund der gegenwärtigen und zukünftigen Marktbedingungen ergeben, können erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Schuldverschreibungen und ggf. die Referenzschuldner haben.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz und einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren (sog. „Bail-in Regelungen“) für Kreditinstitute und sonstige hoheitliche Eingriffe</p> <p>Die Emittentin unterliegt als deutsches Kreditinstitut dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz, das die Maßnahmen des Sanierungsverfahrens und des Reorganisationsverfahrens umfasst. Ein Reorganisationsplan, der entsprechend einem Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz erstellt wird, kann Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger erheblich negativ beeinflussen sowie die bestehen Ansprüche einschränken.</p> <p>Die Emittentin und die Schuldverschreibungen unterliegen dem SAG und der SRM-Verordnung. Innerhalb dieser rechtlichen Rahmenbedingungen ist die zuständige Abwicklungsbehörde ermächtigt, zur Restrukturierung und Abwicklung bestimmte Sanierungs- und Abwicklungsinstrumente gegenüber Kreditinstituten anzuwenden. Dies schließt die Herabschreibung oder die Umwandlung von Schuldverschreibungen in Eigenkapital (die sog. "Bail-in-Instrumente") sowie eine Übertragung von Vermögen und Verbindlichkeiten von der Emittentin auf Dritte mit ein, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Eine Herabschreibung oder Umwandlung würde die Emittentin insoweit von ihren Verpflichtungen unter den Emissionsbedingungen befreien und die Emissionsbedingungen können modifiziert werden. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen hätten insoweit keinen weiteren Anspruch aus den Schuldverschreibungen gegen die Emittentin. Die Restrukturierungs- und Abwicklungsinstrumente können daher die Rechte der Gläubiger stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den Schuldverschreibungen aussetzen, modifizieren und ganz</p>
--	--

oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dies kann im schlechtesten Fall zum Verlust des gesamten angelegten Kapitals führen. Eine öffentliche Unterstützung zur Stabilisierung der Emittentin ist unwahrscheinlich.

Die genannten rechtlichen Bestimmungen und/oder Verwaltungsmaßnahmen können die Rechte von Gläubigern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben. Dies kann im ungünstigsten Fall zum Verlust des gesamten Investments führen.

Es ist nicht auszuschließen, dass es, insbesondere im Rahmen einer erneuten Finanzkrise, zu weiteren hoheitlichen Eingriffen kommt, was sich nachteilig auf die Schuldverschreibungen auswirken kann.

Potenzielle Interessenkonflikte

Es können Konflikte zwischen den Interessen der an einer Emission beteiligten Parteien entstehen, die sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Derartige Interessenkonflikte können sich auch im Zusammenhang mit den Referenzschuldern ergeben, insbesondere aufgrund der verschiedenen Aufgaben der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und etwaiger Tätigkeiten für die Referenzschuldner bzw. etwaiger Transaktionen und Geschäfte, die mit den Referenzschuldern eingegangen werden.

Ferner kann die Emittentin einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, sofern die Emittentin nach Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses die für die Höhe der Rückzahlung relevante Bewertungsverbindlichkeit auswählt, an einer Auktion zur Bestimmung des Kurses der Verbindlichkeiten des betroffenen Referenzschuldners teilnimmt, gegebenenfalls den Wert der Bewertungsverbindlichkeiten selbst bestimmt oder andere ihr zugewiesene Ermessensentscheidungen ausübt.

Gläubiger sollten beachten, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen unabhängig von dem Bestehen oder der Höhe eines Kreditengagements der Emittentin in Bezug auf den oder die Referenzschuldner sind. Die Emittentin muss infolge des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses daher nicht zwingend einen Vermögensnachteil erleiden oder einen Verlustnachweis erbringen.

Juristische Risiken

Der Erwerb der Schuldverschreibungen könnte für bestimmte Anleger unzulässig sein. Ferner können sich Risiken aufgrund möglicher Unterschiede, zwischen dem anwendbaren Recht der Schuldverschreibungen und der Jurisdiktion, in der der Gläubiger ansässig ist, bestehen (z.B. hinsichtlich der Durchsetzung von Rechten). Schließlich können rechtliche Rahmenbedingungen bestimmte Investitionen beschränken und es können Risiken aufgrund der individuellen Besteuerung der Anleger oder einer möglichen Behandlung des Erwerbs von Schuldverschreibungen als Investition in ein gesetzlich besonders geregeltes Anlagevehikel bestehen. Darüber hinaus können sich die rechtlichen (einschließlich steuerrechtlichen) Rahmenbedingungen in der Zukunft ändern.

Risiken aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen kann für den Gläubiger mit negativen regulatorischen, steuerlichen oder anderen Konsequenzen

	<p>verbunden sein. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie die Schuldverschreibungen keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen.</p> <p>Preisfeststellung</p> <p>Anleger haben unter Umständen keine Möglichkeit, einen rechnerischen Wert für diese Schuldverschreibungen zu bestimmen. Der Preis wird von Faktoren beeinflusst, die auf komplexe Art miteinander zusammenhängen.</p> <p>Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin</p> <p>Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs ohne Offenlegung Absicherungsgeschäfte oder Geschäfte in den Basiswert bzw. die Basiswerte der Schuldverschreibungen tätigen, die einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibung sowie die Rückzahlung und/oder Verzinsung unter den Schuldverschreibungen haben.</p> <p>Besteuerung</p> <p>Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist unter anderem mit dem Risiko der Doppelbesteuerung, Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, Abzügen und Einbehalten auf Zahlungen unter den Schuldverschreibungen und besonderen Regelungen zu Spekulationsfristen verbunden.</p> <p>FATCA</p> <p>Die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen können der U.S. Quellensteuer gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (üblicherweise bezeichnet als "FATCA") unterliegen.</p> <p>Kreditfinanzierter Erwerb</p> <p>Wenn der Erwerb der Schuldverschreibungen durch Kredit finanziert wurde, besteht das Risiko, dass die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen nicht ausreichen, um Zahlungen von Zinsen und Kapital unter dem Kredit zu leisten.</p> <p>Risikoeinschränkende oder –ausschließende Geschäfte</p> <p>Es kann sein, dass sich Anleger nicht durch entsprechende Geschäfte gegen die Risiken aus den Schuldverschreibungen absichern können.</p> <p>Preisfindung und Zuwendungen</p> <p>Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen kann über deren Marktwert liegen. Im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Angebot von Schuldverschreibungen sowie deren Börsenzulassung können von der Emittentin ggf. Zuwendungen gewährt werden, die den Preis der Schuldverschreibungen beeinflussen.</p> <p>Transaktionskosten</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen können neben den mit dem Preis abgegoltenen Kosten weitere Entgelte bzw. Kosten (z. B. Agio, Provisionen sowie Depot- oder Börsengebühren) anfallen und das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen.</p>
--	--

		<p>Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation</p> <p>Durch die Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation sind Anleger von diesen abhängig und deren Regeln unterworfen.</p> <p>Ausübung von Ermessen durch die Emittentin</p> <p>Die Emittentin kann, in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen, bei bestimmten Feststellungen oder Entscheidungen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben können, billiges Ermessen ausüben. Es kann hierbei vorkommen, dass die Gläubiger nicht in der Lage sind nachzuvollziehen, ob die Ausübung des Ermessens der Emittentin sachgerecht war.</p> <p>Risiko hinsichtlich der Verzinsungskomponente</p> <p>Der Gläubiger der Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Die Zahlung der vorgesehenen Zinsen steht unter dem Vorbehalt, dass kein Ereignisfeststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eintritt.</p> <p>Risiko hinsichtlich der Rückzahlungskomponente</p> <p>Die Höhe des Rückzahlungsbetrages steht im Vorhinein nicht fest, sondern hängt primär vom Bonitätsrisiko des jeweiligen Referenzschuldners ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Höhe der Rückzahlung deutlich unter dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen gezahlten individuellen Kaufpreis liegt oder sogar Null beträgt.</p> <p>Die Rückzahlung zum Nennbetrag am vorgesehenen Fälligkeitstag hängt vom Nichteintritt eines Kreditereignisses beim jeweiligen Referenzschuldner (oder etwaigen Rechtsnachfolgern des Referenzschuldners) ab. Der Anleger ist daher unmittelbar dem Bonitätsrisiko des jeweiligen Referenzschuldners ausgesetzt.</p> <p>Nach Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses wird der in Bezug auf den Referenzschuldner zu zahlende Barausgleichsbetrag niedriger sein als der Nennbetrag der Schuldverschreibungen und kann auch Null betragen, sodass auch gar keine Zahlung erfolgen kann.</p> <p>Bei den Schuldverschreibungen besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten eingesetzten Kapitals (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.</p> <p>Risiko der vorzeitigen Rückzahlung</p> <p>Falls die Schuldverschreibungen auf Grund eines der Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen ausgeführt sind oder aus einem sonstigen Grund vorzeitig zurückgezahlt werden, trägt der Gläubiger der Schuldverschreibungen das Risiko, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist.</p> <p>Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung kann unter dem Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit einen</p>
--	--	--

Verlust eines Teils oder des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben. Außerdem wird es einem Gläubiger unter Umständen nicht möglich sein, die aus der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen erhaltenen Beträge in eine hinsichtlich der Höhe der effektiven Verzinsung vergleichbare Anlageform zu reinvestieren (Wiederanlagerisiko). Zudem besteht die Möglichkeit, dass zwischen der Kündigung einer Schuldverschreibung und deren Rückzahlung ein Wertverlust eintritt.

Spezifische Risiken in Bezug auf das Bonitätsrisiko eines Referenzschuldners

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Ausfallrisiken verbunden. Die Verzinsung und die Rückzahlung der Schuldverschreibungen unterliegen sowohl dem Bonitätsrisiko der Emittentin als auch dem Risiko, dass in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ein Kreditereignis eintritt. Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist möglicherweise mit einem höheren Risiko verbunden als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners. Tritt ein Ereignis ein, das sich negativ auf die Bonität eines Referenzschuldners auswirkt, das jedoch nicht zum Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses führt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen sinken. Die historische Entwicklung des Bonitätsrisikos eines Referenzschuldners kann nicht als aussagekräftig für deren künftige Entwicklung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen angesehen werden. Das Bonitätsrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen und die Analyse der Wahrscheinlichkeit eines Kreditereignisses ist komplex. Anleger sollten daher beachten, dass Informationen zur Analyse von Kreditrisiken nicht vollumfänglich oder tagesgenau öffentlich zugänglich sein können. Für die Einschätzung des Bonitätsrisikos eines Referenzschuldners sollten Anleger sämtliche öffentlich verfügbaren Informationen über die Leistungsfähigkeit und das Unternehmen eines Referenzschuldners, einschließlich der veröffentlichten Finanzinformationen, beachten sowie analysieren und ihrer Anlageentscheidung zu Grunde legen.

Darüber hinaus ergeben sich insbesondere die weiteren folgenden Risiken:

- Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses hängt von verschiedenen Faktoren ab und ist nicht zu beziffern. Die zukünftige (wirtschaftliche) Entwicklung und die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses lässt sich auch nicht anhand historischer Entwicklungen von Referenzschuldnern bestimmen.
- Referenzschuldner können unter gewissen Umständen ersetzt werden, was das Risikoprofil der Schuldverschreibungen erheblich beeinflussen kann.
- Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. die Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf das Bonitätsrisiko von Referenzschuldnern erhalten. Keine der vorgenannten Personen hat eine Verpflichtung, diese Informationen an die Gläubiger der Schuldverschreibungen oder an irgendeinen anderen Beteiligten weiterzugeben. Ferner können diese Personen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Research-Berichte oder Empfehlungen in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner publizieren. Diese Tätigkeiten können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der

		<p>Schuldverschreibungen auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es bestehen keinerlei Rückgriffsrechte gegenüber einem Referenzschuldner. Die Referenzschuldner sind auch in keiner Weise verpflichtet, die Interessen der Gläubiger zu berücksichtigen. • Referenzschuldner können auch der Rechtsordnung eines Schwellen- oder Entwicklungslands unterliegen, was zu zusätzlichen politischen, rechtlichen und ökonomischen Risiken führen kann. • Sollte ein Ereignis-Feststellungstag als Folge eines Kreditereignisses eintreten, können Anleger ihren Zinsanspruch und ihren Kapitalrückzahlungsanspruch ganz oder zum Teil verlieren, unabhängig davon, ob der Umstand der das Kreditereignis ausgelöst hat, später wegfällt oder behoben wird. • Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte gelten als eingetreten, wenn ein bei der ISDA gebildetes Kreditderivate-Entscheidungskomitee („Komitee“) eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat. Eine solche Entscheidung, auf die der Anleger keinen Einfluss hat, kann negative Auswirkungen auf seine Anlage haben. Es bestehen auch keinerlei Rückgriffsrechte gegen das Komitee. • Zusätzlich zu den oben genannten Interessenkonflikten können sich gegenläufige Interessen auch im Zusammenhang mit der Beteiligung der Emittentin an einem Komitee ergeben. • Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass der nach Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner zu bestimmende Barausgleichsbetrag auf der Grundlage einer von ISDA im Zusammenhang mit einem solchen Kreditereignis für den Kreditderivatemarkt durchgeführten Auktion unter Marktteilnehmern ermittelt wird. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der im Rahmen der ISDA-Auktion erzielte Kurs möglicherweise niedriger ist, als der Kurs, den eine Bewertungsverbindlichkeit möglicherweise aufweisen würde, wenn die Auktion nicht anwendbar wäre. • Falls nach Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags als Folge eines Kreditereignisses keine Auktion stattfindet, hat die Berechnungsstelle zur Festlegung des Barausgleichsbetrages Quotierungen im Hinblick auf Bewertungsverbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners einzuholen. Stehen keine entsprechenden Quotierungen zur Verfügung, wird der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis und der von der Emittentin in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen abgeschlossenen Absicherungsgeschäften bestimmt. <p>Risiko der Verschiebung von Zinszahlungstagen und des Fälligkeitstags im Zusammenhang mit Kreditereignissen</p> <p>Sofern gemäß den Emissionsbedingungen unklar ist, ob ein Ereignis ein Kreditereignis darstellt oder nach Eintritt eines Kreditereignisses eine ISDA-Auktion oder eine Bewertung der Bewertungsverbindlichkeit noch nicht erfolgt ist, kann die Emittentin die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung über den vorgesehenen Zinszahlungstag oder Fälligkeitstag hinaus verschieben. Gläubiger sollten beachten, dass eine solche Verschiebung der betreffenden Zahlung bis zu ein Jahr und 5 Geschäftstage andauern kann. Die Zahlung des Zins- oder Rückzahlungsbetrags sowie eines Barausgleichsbetrags</p>
--	--	--

	<p>verschiebt sich, ohne, dass die Emittentin zur Verzinsung des über den vorgesehenen Fälligkeitstag hinaus liegenden Zeitraums verpflichtet ist.</p> <p>RISIKOHINWEIS:</p> <p>Der Anleger kann seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren, im Fall des Eintritts eines Kreditereignisses, einer vorzeitigen Rückzahlung oder wenn sich das Emittentenrisiko einschließlich des Risikos der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten im Falle einer Bestandsgefährdung verwirklicht.</p>
--	---

Abschnitt E - Angebot

Punkt		
E.2b.	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Die Gründe für das Angebot sind folgende:</p> <p>Entfällt. Die Gründe für das Angebot liegen in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.</p>
E.3.	Angebotskonditionen	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen:</p> <p>Ausgabepreis:</p> <p>10.000,00 EUR je Festgelegte Stückelung (Anfänglicher Ausgabepreis, danach freibleibend).</p> <p>Die weiteren Ausgabepreise werden fortlaufend angepasst und festgelegt.</p> <p>Ausgabeaufschlag:</p> <p>Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei Erwerb während der Laufzeit ist im jeweiligen Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von 1,00 % des jeweiligen Rücknahmepreises, der für die bankarbeitstägliche Rückgabe von der Emittentin festgelegt wird, enthalten. Der Ausgabeaufschlag während der Laufzeit verbleibt vollständig bei der Emittentin.</p> <p>Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:</p> <p>Eine Schuldverschreibung (oder ein ganzzahliges Vielfaches davon)</p> <p>Angebotszeitraum und Zeichnungsfrist:</p> <p>Angebotszeitraum:</p> <p>ab 12.08.2019 längstens bis zum Ende der Gültigkeit des Prospekts, es sei denn, die Fälligkeit liegt früher (der „Angebotszeitraum“).</p> <p>Der Angebotszeitraum beginnt mit einer Zeichnungsfrist.</p> <p>Nach Ablauf der Zeichnungsfrist wird das öffentliche Angebot fortgeführt. Das Angebot nach Ablauf der Zeichnungsfrist erfolgt freibleibend.</p> <p>Der Angebotszeitraum kann verkürzt werden.</p> <p>Zeichnungsfrist:</p> <p>Die Zeichnungsfrist dauert vom 12.08.2019 bis 30.08.2019 (die „Zeichnungsfrist“). Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.</p> <p>Mindestzeichnungsvolumen:</p> <p>Ist die Kleinste handelbare und übertragbare Einheit.</p> <p>Verkaufsprovision:</p> <p>Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist je Festgelegte Stückelung eine einmalige Provision in Höhe von 100,00 EUR.</p> <p>Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen bei Erwerb nach Beendigung der Zeichnungsfrist je</p>

Festgelegte Stückelung eine einmalige Provision in Höhe von bis zu 1,00 % des Erwerbspreises.

Die Provision kann während der Laufzeit neu festgelegt und/oder zusammengesetzt werden.

Zusätzlich können die Vertriebsstellen von der Emittentin im Rahmen dieser Emission weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile erhalten.

Weitere Definitionen:

Tag der Begebung:	04.09.2019
Bankgeschäftstag:	Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Geschäftstag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und der ein TARGET-Geschäftstag ist.
ISDA-Geschäftstag:	Ist jeder Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln und/oder der ein TARGET-Geschäftstag ist.
TARGET-Geschäftstag:	Bedeutet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon betriebsbereit ist.
Barausgleichstag:	Der fünfte Bankgeschäftstag nach dem Tag, an dem die Emittentin den Gläubigern gemäß § 12 die Höhe des Barausgleichsbetrags mitgeteilt hat. Der Barausgleichstag kann auch vor oder nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen.
Barausgleichsbetrag:	Ein Betrag in der Festgelegten Währung, der je Festgelegte Stückelung von der Berechnungsstelle wie folgt bestimmt wird: (a) falls eine Auktion durchgeführt wird und ein Auktions-Endkurs-Feststellungstag eintritt, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Auktions-Endkurs; oder (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.
Auktions-Endkurs:	Ist in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner der

		<p>etwaige Kurs, der gemäß einer Auktion und den Auktions-Abwicklungsbedingungen als Auktions-Endkurs festgestellt wird (ausgedrückt als Prozentsatz bezogen auf den ausstehenden (und nicht den festgelegten) Nennbetrag der in den Auktions-Abwicklungsbedingungen bestimmten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit (eingeteilt in Teilbeträge nach Maßgabe der in den Auktions-Abwicklungsbedingungen festgelegten Preisbildungsschritte) (die "Lieferbaren Verbindlichkeiten")).</p> <p>Führt ISDA mehrere Auktionen im Falle eines Kreditereignisses Restrukturierung durch, ist der maßgebliche Auktions-Endkurs für die Schuldverschreibungen der von der Berechnungsstelle bestimmte niedrigste Auktions-Endkurs, der im Rahmen dieser Auktionen erzielt wird. Findet nur eine einzige Auktion statt, dann ist der Auktions-Endkurs der im Rahmen dieser Auktion erzielte Kurs.</p>
	Auktions-Endkurs-Feststellungstag:	Der etwaige Tag, an dem der Auktions-Endkurs festgestellt wird.
	Kreditereignis:	<p>Eintritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf den Referenzschuldner:</p> <p>Nichtzahlung, Insolvenz, Restrukturierung (nähere Informationen in den Emissionsbedingungen), jeweils während des Kreditereigniszeitraums.</p>
	Potenzielles Kreditereignis:	Bedeutet bezogen auf den Referenzschuldner, dass ein wirksamer Antrag auf Entscheidung über ein Kreditereignis für diesen Referenzschuldner an die ISDA gestellt wurde.
	Kreditereigniszeitraum:	Der Zeitraum vom Handelstag (einschließlich) bis zum Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (einschließlich).
	Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag:	06.01.2027
	Endkurs:	<p>Bezeichnet, ausgedrückt als Prozentsatz, entweder</p> <p>(a) den Auktions-Endkurs, oder</p> <p>(b) für den Fall, dass ISDA keine Auktion durchführt, den Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.</p>
	Marktwert der	

		<p>Bewertungs- verbindlichkeit:</p>	<p>Bezeichnet bezogen auf die Bewertungsverbindlichkeit und den Quotierungstag einen als Prozentsatz des ausstehenden Nennbetrags der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit ausgedrückten Wert, der dem arithmetischen Mittel aus den von der Berechnungsstelle eingeholten Vollquotierungen entspricht. Sollten nicht genügend Quotierungen eingeholt werden können, kann der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis und der von der Emittentin in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen abgeschlossenen Absicherungsgeschäften bestimmt werden.</p>
		<p>Bewertungs- verbindlichkeit:</p>	<p>Bezeichnet eine Maßgebliche Verbindlichkeit des Referenzschuldners die die nachfolgenden Kriterien am Quotierungstag erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die in einer der gesetzlichen Währungen Kanadas, Japans, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie in Euro oder in deren Nachfolgewährungen zahlbar ist; (ii) eine Maßgebliche Verbindlichkeit, deren verbleibende Laufzeit vom Quotierungstag an 30 Jahre nicht übersteigt; sowie (iii) eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die nicht-nachrangig ist. <p>Erfüllen mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten die vorstehenden Kriterien, so ist diejenige Maßgebliche Verbindlichkeit auszuwählen, die den niedrigsten Kurs (<i>cheapest to deliver</i>) hat.</p> <p>Die Emittentin wird, sofern dies zeitlich möglich ist, die Bewertungsverbindlichkeit den Gläubigern bis zu dem Quotierungstag (einschließlich) in einer Mitteilung nach § 12 mitteilen.</p>
		<p>Maßgebliche Verbindlichkeit:</p>	<p>Bedeutet jede nicht-nachrangige Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die der in den Emissionsbedingungen beschriebenen Verbindlichkeitskategorie entspricht und zwar zu dem</p>

			Zeitpunkt, an dem das Ereignis eintritt, welches das Kreditereignis begründet, das entweder der Kreditereignis-Mitteilung oder der Mitteilung an ISDA, die den Eintritt des Antragszeitpunkts auf Entscheidung über ein Kreditereignis zur Folge hat, zu Grunde liegt.
E.4.	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen:</p> <p>Die seitens der Emittentin eingeschalteten Vertriebsstellen erhalten für die Vermittlung der Schuldverschreibungen eine Provision sowie gegebenenfalls weitere Provisionen, Gebühren, sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile.</p> <p>Die Emittentin kann in ihrer für diese Schuldverschreibungen übernommenen Funktion im Sekundärhandel die Preise für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.</p> <p>Darüber hinaus kann die Emittentin in Ausübung der ihr in den Emissionsbedingungen zugewiesenen Ermessensentscheidungen, bestimmte Feststellungen oder Anpassungen vornehmen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben bzw. sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.</p>	
E.7.	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Geschätzte Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden:</p> <p>Entfällt. Die Emittentin selbst stellt keine Ausgaben in Rechnung. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte anfallen.</p>	